

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Mai 2026

Mitteilungen N^o 132



Der VVU in Bari

Inhalt

N° 132



Fotonachweis:

S. 51: Tristan-David Depré;
im Übrigen: Evangelos Doumanidis

Mai 2026

Editorial

Design und Desaster 3

Berufliche Information

*Die VVU-Stellungnahme vom
18.03.2026* 5

*EULITA-Konferenz
am 19./20. März 2026 in Bari* 9

In keinem Vorgarten, niemals! 13

*EULITA's position on the use of AI
in legal translation and interpreting* 21

*Das Gerichtsdolmetschergesetz vor
Gericht: Aktuelle Rechtsprechung* 24

Neue Mitglieder und Mitgliedsjubiläen 48

Nachrichten 49

Rückseite

*JMV in Esslingen
Impressum*

Design und Desaster

Liebe Mitglieder,

1. Lassen Sie uns zwei Formen des Wissens voneinander unterscheiden:

Das Allgemeine Wissen ist das gesammelte, gemeinsame Verständnis einer Gemeinschaft darüber, wie die Welt funktioniert. In der Medizin ist das der Wissensschatz über Krankheitsmechanismen, pharmakologische Wechselwirkungen, diagnostische Heuristiken und Behandlungsprotokolle, den der Berufsstand über Jahrhunderte hinweg aufgebaut hat. Im Rechtswesen ist es der sich weiterentwickelnde Interpretationsrahmen, durch den Gesetze und Präzedenzfälle verstanden werden. In der Sprachmittlung ist es das Verständnis des Funktionierens der Sprache, des Produkts, also des nach dem Übersetzungsvorgang vorliegenden Texts, als auch des Prozesses der Produktentstehung.

Allgemeines Wissen ist sozialer Natur. Es gehört niemandem und kommt allen zugute.

Kontextspezifisches Wissen sind die spezifischen, lokalen, individuellen Informationen, die für eine bestimmte Situation gelten. In der Medizin sind das der konkrete Patient, seine Symptome, seine Anamnese und seine Risikobereitschaft. Im Rechtswesen ist es der konkrete Sachverhalt des konkreten Falles. In der Sprachmittlung ist es die einem definierten Zweck folgende Übersetzung oder Verdolmetschung eines konkreten Ausgangstextes.

Kontextspezifisches Wissen ist privat. Es gehört dem Einzelnen und ist für jeden nutzlos, der nicht denselben Kontext teilt.

Beide Formen des Wissens ersetzen sich nicht, sie ergänzen sich. Allgemeines Wissen verleiht dem Kontext Bedeutung. Kontextspezifisches Wissen ermöglicht die Anwendung des allgemeinen Wissens. Keines von beiden funktioniert für sich allein. Das wussten schon die alten Griechen, als sie von Episteme und Phronesis sprachen. Aber vor allem: Allgemeines und kontextspezifisches Wissen werden gemeinsam produziert.

Jede einzelne, kontextspezifische Anstrengung fließt in den gemeinsamen Wissensschatz der Gemeinschaft ein. Der anwaltli-

che Schriftsatz wird Teil des fortwährenden Dialogs der Anwaltschaft darüber, wie Gesetze auszulegen sind. Eine Übersetzung wird Teil der Antwort, wie eine adäquate Übersetzung herzustellen ist und lautet. In ihrer Gesamtheit, über Millionen von Fachleuten und Jahrhunderte hinweg, bilden die konkreten Anstrengungen den gesamten Prozess, durch den Allgemeines Wissen erhalten und erneuert wird.

Und hier ist die Falle: KI reduziert den konkreten menschlichen Aufwand. Geringerer menschlicher Aufwand verringert die Produktion von Allgemeinem Wissen. Weniger Allgemeines Wissen macht die KI weniger effektiv. Doch bis die KI an Effektivität verliert, ist die Fähigkeit des Menschen, das auszugleichen, bereits verkümmert. Das Ergebnis ist der „Wissenskollaps“, ein stabiles Gleichgewicht, in dem das Allgemeine Wissen gegen Null geht.

Und dann?

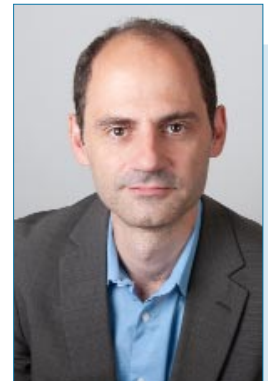
„Es mag die stille, rationale und für den Einzelnen optimale Entscheidung von Millionen von Anwendern sein, das Denken der Maschine zu überlassen, und die kollektive Folge dieser Entscheidung ist: das Verschwinden des Denkens selbst.“ (1)

Die Antwort auf die Frage, wem das nutzt, sollte ausreichend zu sein, um gegen das Desaster, das schon im Design steckt, anzukämpfen...

2. Und was hat der Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für seine Mitglieder getan?

Zum Beispiel versandten wir über 3.300 Stück unseres gedruckten Mitgliederverzeichnisses, veranstalteten am 18. 10. 2025 eine Ordentliche Mitgliederversammlung auf der Esslinger Burg und vertraten Sie

- bei der Eröffnung der Ausstellung „Ein Prozess – Vier Sprachen“ am 20.11.2025 im Auswanderermuseum BallinStadt in Hamburg;



Evangelos Doumanidis

EDITORIAL + IMPRESSIONEN

- bei der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 09.03.2026;
- bei der EULITA-Konferenz und -Generalversammlung am 19./20.03.2026 in Bari und
- bei der Gesellschaftspolitischen Matinee des Anwaltsverbands Baden-Württemberg zum Thema „Dienst für die Gesellschaft – sind wir zu bequem geworden?“ am 20.05.2026 in Stuttgart.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

(1) Dieser Text ist eine Zusammenfassung bzw. auszugsweise Übersetzung des Artikels von The Structural Lens: „The Tragedy of the Cognitive Commons: How the Smartest AI Could Produce the Dumbest Society“, 05.04.2026, <https://harmoniousdiscourse.substack.com/p/the-tragedy-of-the-cognitive-commons> Dieser Artikel wiederum ist eine Besprechung der MIT-Studie von Acemoglu/Kong/Ozdaglar: „AI, Human Cognition and Knowledge Collapse“, Februar 2026, <https://www.nber.org/papers/w34910>



Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren

(Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV) vom 18.03.2026

Wir begrüßen außerordentlich, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der jeweiligen Landesaktionspläne, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und nicht zuletzt die Ankündigung des § 186 Absatz 3 GVG umgesetzt werden sollen, und dass die vorgeschlagene Regelung alle gerichtlichen Verfahren und Verfahrensordnungen, inklusive Ermittlungsverfahren und Vollstreckungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden abdecken soll.

Inhaltlich nehmen wir aus Sicht der professionellen Dolmetscher*innen wie folgt Stellung:

§ 186 Absatz 1 GVG regelt, dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist, erfolgt.

Die vorgeschlagene Verordnung soll gemäß § 186 Absatz 3 GVG der Konkretisierung der geeigneten Kommunikationshilfen und des Umfangs des Anspruchs einer hör- oder sprachbehinderten Person auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen, der Bestimmung ihrer Mitwirkungspflichten bei der Auswahl einer geeigneten Kommunikationshilfe, sowie der Festlegung der Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen dienen.

Der Referentenentwurf bedarf an drei Stellen der Korrektur:

■ 1. Ausübung des Wahlrechts

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 GKHV-E und § 4 Absatz 4 GKHV-E soll das Wahlrecht der hör- oder sprachbehinderten Person nicht nur beinhalten, eine bestimmte Form der Kommunikati-

onshilfe festzulegen, sondern auch, eine konkrete Person zu benennen und selbst bereitzustellen.

Das widerspricht jedoch § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG, der den Grundsatz der Wahlfreiheit des Behinderten eben nur für die Form seiner Verständigung mit dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten normiert. In gerichtlichen Verfahren wird den betroffenen Personen das Recht zur Disposition über ihre Verständigungsform eingeräumt, was den Anspruch auf Bereitstellung der hierfür zweckdienlichen technischen Hilfsmittel durch das Gericht einschließt (vgl. BT-Drucksache 14/9266, S. 40), aber nicht der hierfür einzusetzenden Person.

Außerdem verstößt das vorgeschlagene Wahlrecht gegen die im Grundgesetz verankerte richterliche Unabhängigkeit und Freiheit. Diese gilt auch für die Auswahl der Dolmetscher*innen. Entsprechend sehen auch § 185 GVG und andere gesetzliche Vorschriften keine Einschränkung der richterlichen Freiheit bei der Dolmetscherauswahl vor.

Weil neben Prozessparteien in Zivilverfahren auch Beschuldigte in Strafverfahren, sowie Zeug*innen berechtigt sein sollen, ihre Dolmetscher*innen selbst auszuwählen oder mitzubringen (worunter gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 5 auch Personen ihres Vertrauens zählen), wären Interessenkonflikte und Befangenheitskonstellationen gemäß § 191 GVG vorprogrammiert.

Der Entwurf erkennt die Problematik (S. 13, 4. Absatz: „Bedenken können zum Beispiel bestehen in Verfahren im engen persönlichen Umfeld der hör- oder sprachbehinderten Person, wenn es sich bei der die Verständigung ermöglichenden Person um eine Angehörige oder einen Angehörigen handelt, bei der oder dem ein Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens naheliegt oder sonst Anhaltspunkte für eine Be-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

einflussung der Verständigung vorliegen.). Er liefert aber keine Begründung dafür, warum man sich überhaupt auf die beschriebene Ausweitung des Wahlrechts einlassen sollte. Es mag in Ausnahmefällen erforderlich sein, eine konkrete Person benennen zu dürfen; das ist jedoch kein Grund, um aus einer Ausnahme die Regel zu machen, wie es der Entwurf vorsieht. Zudem erscheint es unnötig, Richter zusätzlich mit einer Geignetheitsprüfung zu belasten oder mit der laufenden Kontrolle der mitgebrachten Person zu überfordern. Eine Ad-hoc-Beeidigung könnte kaum ausreichend sein, um eine unbewusst unzuverlässige oder parteiische Übertragung (gerade durch eine „Person des Vertrauens“) zu vermeiden.

Als das Wahlrecht der Gehörlosen im Verwaltungsverfahren eingeführt wurde, umfasste es zwar das Recht, auch diejenige Person auszuwählen, die dolmetschen sollte. Der Grund hierfür war jedoch, dass es zu dieser Zeit noch keine ausreichende Zahl von Gebärdensprachdolmetscher*innen gab.

Das ist heute – und zwar seit einigen Jahrzehnten – anders: Den Gerichten stehen ausreichend ausgebildete Gebärdensprachdolmetscher*innen zur Verfügung; ihre allgemeine Beeidigung ist im Gerichtsdolmetschergesetz geregelt.

Deswegen ist eine Ausweitung des Wahlrechts und eine Bevorzugung von hör- und sprachbehinderten Personen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind auch nicht erforderlich.

■ 2. Die Verständigung ermöglichende Personen

Es sollte klargestellt werden, dass schriftliche Kommunikation kein adäquater Ersatz für die Kommunikation in Gebärdensprache darstellt und dass letztere aufgrund der Bedeutung gericht-

licher Verfahren für die Beteiligten regelmäßig vorzuziehen ist. Die Erwähnung von Oraldolmetscher*innen als die Verständigung ermöglichende Personen ist eine historische Blüte, die ruhig verwelken darf: Es ist nicht bekannt, dass sie überhaupt jemals eingesetzt wurden.

■ 3. Vergütung

§ 6 GKHV-E sieht vor, dass alle die Verständigung ermöglichenden Personen eine Vergütung aus der Staatskasse in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des JVEG, also dass alle die gleiche Vergütung erhalten sollen.

Das widerspricht ohne Grund der angemessenen Regelung in § 5 KHV, der für Verwaltungsverfahren eine qualifikationsabhängige Staffelung der Vergütung vorsieht.

Es ist nicht erkennbar, weshalb z.B. Kommunikationshelfer*innen ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld bei der Heranziehung durch ein Gericht dieselbe Vergütung wie Gebärdensprachdolmetscher*innen mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung erhalten sollen, wenn ihnen in Verwaltungsverfahren nur eine pauschale Abgeltung von 25 Prozent zusteht. Noch mehr gilt das für die in § 3 Absatz 3 GKHV-E ab Nr. 3 vorgesehenen Kommunikationsassistent*innen oder Vertrauenspersonen ohne Qualifikation.

Deswegen sollte § 6 GKHV wie § 5 KHV formuliert werden und eine geringere Vergütung für Personen vorsehen, die keine abgeschlossene Sprachmittlerausbildung vorweisen können.

Stuttgart, den 18.03.2026

IMPRESSIONEN



„The Ethics of Justice“/“L'étiqúe de la justice“ EULITA-Konferenz am 19./20. März 2026 in der Aula Magna Aldo Cossu der Aldo-Moro-Universität Bari

Von Evangelos Doumanidis

Da weiß man so viel, hat froh und munter Bildung angehäuft wie andere Leute Feuerholz oder Souvenirs ihrer Weltreisen, und kann doch an unverdächtigem Ort mit ganz neuen Geschichten überrascht werden. In unserem Fall ist es die Geschichte eines Grabraubs, aber nicht nur irgendeines Grabes, sondern desjenigen eines der populärsten Heiligen der christlichen Kirchen: Nikolaus, Bischof von Myra, dem man – wie es im Lied heißt – „nicht genug danken kann“...

Und die Geschichte geht so: St. Nikolaus wurde nach seinem Tod am 6. Dezember 343 in seiner Diözese, die heute in der türkischen Provinz Antalya liegt, begraben. Dort, in der nach ihm benannten byzantinischen Kirche, ruhten in Frieden seine sterblichen Überreste fast siebenhundertfünfzig Jahre lang, etwas nachlässig bewacht von ein paar nichts ahnenden Mönchen, bis sie in einer Nacht-und-Nebel-Aktion von siebenundvierzig italienischen Rittern geraubt wurden. Diese euphemistisch genannte Versetzung bzw. Translatio, endete eine Schiffsreise später am 9. Mai 1087 in Bari, wo sie bis heute gefeiert wird, und führte einerseits zur Errichtung der päpstlichen Basilika San Nicola, in welcher die Reliquien bis heute verwahrt werden, und andererseits zur Aufstellung eines Standbilds des Heiligen auf dem Vorplatz der Basilika, die (noch so eine Überraschung) 2003 vom russischen Präsidenten gestiftet worden war. Und eben in Bari fand sich in diesem Jahr auch auf anderer Ebene die Welt ein, zur Konferenz der EULITA, die nicht minder interessant war als die am zweiten Tag nach Abschluss der Konferenz für die Teilnehmer:innen organisierte, von einer charmanten italienischen Kollegin mit noch mehr überraschenden Geschichten gespickten Führung durch die Altstadt der apulischen Hauptstadt.

Aber zurück zum Anfang: Eröffnet wurde die Konferenz von Concetta Cavallini, der Präsidentin des Sprachenzentrums der Universität und Professorin für französische Sprache und Übersetzung, der Präsidentin von EULITA, Barbara Rovani, und un-

serer Gastgeberin, der Präsidentin des italienischen Verbandes AssITIG, Catia Lattanzi, deren hohem Anspruch und leidenschaftlichem Bemühen es zu verdanken war, dass wir den Vorträgen in der atemberaubenden, 1925 eingeweihten und von prächtigen Intarsienarbeiten aus Holz geschmückten Aula folgen durften. Weniger überraschend dürfte es sein, dass es meiner Wenigkeit besondere Freude bereitete, nicht nur Szenen aus der griechischen Mythologie in der Decke der Aula zu entdecken, sondern auch eine alte Freundin: Athene, die Göttin der Weisheit selbst, und auch die Göttin der Strategie, des Kampfes, der Künste, des Handwerks und der Handarbeit. Mit anderen Worten: Ich fühlte mich gleich wie zuhause...

Um die Ethik der Justiz sollte es gehen (oder war es die Ethik der Gerechtigkeit, auf welche es die Organisator:innen in augenzwinkernder Nutzung eines im Englischen und Französischen mehrdeutigen Begriffs abgesehen hatten?), und sechs Präsentationen mit inspirierenden Einsichten und überraschenden Schnittmengen beleuchteten verschiedene Facetten.

Die erste Vortragende, die keiner Vorstellung mehr bedürftige Christiane Driesen, kümmerte sich stehenden Fußes um den Elefanten im Raum (um gleich mehrere fremdsprachige Redewendungen zu verwenden): „**KI im Gerichtssaal - technologisches Versprechen, ethische Gefahr.**“ Die Doyenne der Sprachmittlungsethik lieferte uns eine schöne und vielschichtige Analyse der aktuellen Herausforderungen und schloss: KI in der Rechtsübersetzung sei zwar ein bedeutender technologischer Fortschritt, ein wertvolles Werkzeug für viele Anwendungsbereiche und ständig in der Weiterentwicklung begriffen. Aber es sei besondere Vorsicht geboten, weil im justiziellen Kontext Freiheit, manchmal sogar Leben auf dem Spiel stünde. Vor diesem Hintergrund seien die Anforderungen durch jahrzehntelange Rechtsprechung definiert, erforderten Schwachstellen menschliches Urteilsvermögen und müsse die Rechenschaftspflicht nachprüfbar sein. Die Frage laute also

nicht „Für oder gegen KI?“, sondern „Was ist - angesichts der Risiken und der erforderlichen Garantien - das richtige Werkzeug für den jeweiligen Kontext?“

Meinen *spirito di contraddizione* konnte das nur befeuern. Würde ich doch in meinem anschließenden Vortrag dem Einsatz von KI als Werkzeug grundlegend und auch dann widersprechen, wenn es in die Hände einer ausgebildeten Fachkraft gelegt werden sollte. Auch würde ich die Frage ganz anders stellen, nämlich: „Wie könnten KI und Justiz überhaupt jemals zusammenpassen?“ Denn der Einsatz von KI ist ein Verlust an Souveränität; Justiz dagegen ist die Ausübung von Souveränität im Namen des Volkes zum Zwecke der Gerechtigkeit. Wer den Titel meines Vortrags bemerkt hatte, konnte ahnen, wohin die Reise gehen würde. Er lautete „Nicht in meinem Vorgarten“, bedeutete im Hafen angekommen aber **„In keinem Vorgarten, niemals!“**. Die einzelnen Stationen der Reise („Was ist KI“, „Wer ist KI“, und so viele mehr) lassen sich im auf den nachfolgenden Seiten der VVU-Mitteilungen wiedergegebenen Text des Vortrags entdecken.

Zur anschließenden Pause lockten Kaffee, Blutorangensaft und italienische Süßspeisen in einem von mehreren, nahezu identischen Innenhöfen des neoklassizistischen Palazzo Ateneo. Der Rückweg durch die rechtwinkligen Flure ähnelte einem Spaziergang durch ein neuzeitliches Labyrinth...

Als alle wieder auf ihren Plätzen angekommen waren, fragten Ivana Nezbedová und Petra Kameníková vom tschechischen Verband KST R im dritten Vortrag: **„Neutralität von Dolmetscher:innen – Bedeutet Professionalität Nein zu Empathie?“** Die beiden verneinten das nachdrücklich. Das ethische Dilemma zwischen Professionalität und der menschlichen Dimension der Justiz zeige sich in der Abgrenzung zwischen dem Empfinden einer Emotion und deren Ausdruck. Zwar müssten Gerichtsdolmetscher:innen emotionale Reaktionen vermeiden. Neutralität bedeute aber nicht emotionale Kälte, sie sei kein Persönlichkeitsmerkmal, sondern ein berufliches Prinzip. Empathie und Freundlichkeit seien der menschliche Aspekt in einem starren Justizsystem. Professionalität im emotionalen Umfeld einer Gerichtsverhandlung beruhe auf Selbstbeherrschung, Gewissenhaftigkeit, Entscheidungsfindung und Verantwortung, während Empathie das unvoreingenommene Verstehen des anderen sei. Und so gelte es, sowohl Neutralität als Prinzip, als auch Empathie als Möglichkeit menschlicher Ver-

bundenheit, die uns bei der Arbeit helfen kann, zu bewahren. Zur Illustration ihrer Ausführungen zeigten die beiden Kolleg:innen das Video, in welchem eine Dolmetscherin des EU-Parlaments bei der Übertragung der Worte eines ukrainischen, bei einem Angriff verletzten und verwaisten Jungen in Tränen ausbrach. Das war zwar anschaulich, sollte sich aber später rächen...

Aber zunächst präsentierte uns Michele Incaniu, ein an die Europäische Staatsanwaltschaft delegierter Staatsanwalt aus Italien, seinen Text **„Ethik im Justizwesen“**, wengleich „präsentierte“ hier bedeutet, dass er wegen seiner Absage in letzter Minute die Organisator:innen einlud (Übersetzung: nötigte), auf Daniela Amodeo Perillo zuzugreifen, ihres Zeichens ehemalige EULITA-Präsidentin und außerordentlicher Sprachprofi, die als tadellose Vorleserin und offensichtlich gerne einsprang. Die spontane Stellvertretung minderte auch nicht den flammenden Appell des Staatsanwalts (der in meiner Übersetzung ins Deutsche lautete): „Ethik ist kein optionales Beiwerk der Justiz; sie bildet ihre Seele. Ohne moralische Ansprüche verkommt die Justiz zu einem Machtinstrument im Dienste derer, die diese Macht innehaben. Die Werte der Unparteilichkeit, der Integrität, der Achtung der Menschenwürde und der Gerechtigkeit sind keine bloßen theoretischen Spekulationen; sie konkretisieren sich in jeder gerichtlichen Handlung, jeder Stellungnahme vor Gericht, jedem verkündeten Urteil. In einer Zeit, in der die Justiz mit beispiellosen Herausforderungen konfrontiert ist – Druck durch die Medien, technologische Fehlentwicklungen, Vertrauenskrise –, ist es notwendiger denn je, die zentrale Bedeutung der Ethik bei der Ausübung der richterlichen Tätigkeit zu bekräftigen. Die Justiz kann nur dann groß sein, wenn diejenigen, die ihr dienen, selbst von einem hohen moralischen Bewusstsein beseelt sind.“

Auch die vorletzten Präsentatorinnen des Tages, Prof. Mira Kadric von der Universität Wien und Dr. Katalin Balogh von der Katholischen Universität Löwen, hatten ein anschauliches Video in ihrem virtuellen Gepäck dabei: Es zeigt, wie ein Seifenspender seinen ordentlichen Dienst verrichtet, wenn eine hellhäutige Hand darunter gehalten wird, aber streikt, wenn die hingestreckte Hand dunkelhäutig ist. Ein Zufall ist ausgeschlossen, denn Seife wird auftragsgemäß gespendet, wenn ein weißes Taschentuch auf die dunkelhäutige Hand gelegt wird. Wenn Sie ein Beispiel suchen für Fälle, in denen einem das Lachen im Halse stecken bleibt: Im Internet findet sich das Video

BERUFLICHE INFORMATION

unter dem Titel „This ‚Racist soap dispenser‘ at Facebook office does not work for black people“. Der Vortrag selbst war etwas breiter aufgestellt, hieß er doch **„KI als dritter Faktor/Akteur im kommunikativen Dreieck – Mehrsprachige Kommunikation, Dolmetschen und Ethik in mehrsprachigen Haft-Settings.“** In ihrer Studie fanden die beiden Wissenschaftlerinnen heraus (oder – darf ich sagen – fanden die beiden Wissenschaftlerinnen bestätigt), dass KI (Spoiler Alert) nicht neutral ist, Interaktionen strukturiert, Handlungsmacht neu verteilt, Machtverhältnisse beeinflusst und kommunikative Möglichkeiten prägt. Sie bestimmt das Sprechtempo, filtert, was überhaupt als Sprache erkannt wird, gestaltet den Sprachstil um und unterdrückt paralinguistische Nuancen. Was interpersonal als dyadisch erscheine, sei interaktionell gesehen triadisch. Das KI-System verarbeite und filtere Eingaben aktiv, bestimme das Tempo, passe den Sprachstil an, generiere Output und führe potenzielle Verzerrungen ein. Im Gegensatz zu einem menschlichen Dolmetscher sei dieser Dritte aber unpersönlich, undurchsichtig und algorithmisch. Somit sei KI eben kein neutraler Kanal, sie trage zur Gestaltung der Interaktion bei. Sie könne fungieren als fördernder Faktor, Akteur der Interaktion oder als algorithmische Barriere. Mit anderen Worten: KI ist eben nicht nur ein Werkzeug, sie gestaltet die Interaktion mit. Sie wird zu einem dritten Faktor, sie wird zu einem dritten Akteur. (Wem jetzt das Grausen nicht den Hals zuschnürt, dem kann ich auch nicht helfen.)

In der letzten Präsentation, **„Faire Gerichtsverfahren im Kontext der Automatisierung der Rechtssprache in Belgien: Ethische Fragen und Verantwortlichkeiten“**, schlug das belgische Duo aus Amal Boualga und Tristan-David Depré vom BBVT UPTIJ eine breite Brücke von den Tokioter Prozessen vor dem Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten und den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen über den Dutroux-Prozess hin zum Prozess der Brüsseler Terroranschläge und dem Fall Sky ECC.

Und irgendwo dazwischen gab es auch noch eine Mittagspause mit salzigem Hauptgang und süßem Nachgang, mit internationalen Gesprächen und multinationalen Selfies und einem Weg durch potentiell andere rechtwinklige Flure als vorher...

Enden sollte der Tag mit einer freien Diskussion unter der Überschrift **„Szenarien für ethische Dilemmata“**. Und da wussten die Teilnehmer:innen, angestoßen durch ein zuvor ge-

sehenes Video, nur noch eines zu erzählen, und das lebhaft: Wie sie einmal selbst hatten bei der Arbeit weinen müssen, weinen unterdrücken müssen, emotional werden müssen. Auch der Hinweis „Wir sind ausgebildete Profis, wir können damit umgehen“, konnte diesen offenbar überfälligen und notwendigen Ausbruch persönlicher Erlebnisse nicht aufhalten. Am Ende blieb meiner Wenigkeit nur der Appell, diese Situationen doch bitte als Ausdruck von Stärke zu werten und nicht – was die Erzähler:innen zu unterstellen schienen - als Vorwurf oder Beweis von Schwäche, und bei dieser Gelegenheit gleich weitere Stärken zu finden, von denen Maschinen und ihre Vertreter nur träumen können...

Was nehmen wir mit?

Es führt kein Weg daran vorbei: Wir alle müssen uns mit KI beschäftigen und unsere eigene Haltung dazu entwickeln, die nicht von Unwissenheit geprägt werden darf, sondern von unseren Fähigkeiten und unserer Berufsethik.

Wo lassen sich die Präsentationen nachlesen?

Hier: <https://eulita.eu/past-conferences>

Wo fand eine der schönsten EULITA-Konferenzen statt?

In Bari natürlich.

War noch was?

Allerdings war noch was. Am Ende des zweiten Konferenztages - nach der Vorstellung der neuen EULITA-Webseite inklusive aktualisierter „LIT country factsheets“, EULITAs ISO-Projekten und des neuen Vademecums für die Nutzer von LIT services, einer Sendung des irischen Fernsehens über eine dramatisch mangelhafte Verdolmetschung in einer Strafsache und EULITAs Position zu KI (die vom Vorstand im Lichte des Vortages kurzerhand als „vorläufig“ bzw. „überarbeitungsfähig“ klassifiziert wurde) – fand die Wahl zum nächsten EULITA-Vorstand statt, und bald erfuhren wir auch, wer die neue Präsidentin ist: Eben jene Catia Lattanzi, die mit ihrer Sorgfalt, Detailverliebtheit und Herzlichkeit, ihrem Engagement, ihrem Anspruch und ihrem Team für eine exzeptionell schöne, geradezu wundervolle Konferenz gesorgt hatte.

Vielen Dank!

IMPRESSIONEN



In keinem Vorgarten, niemals!

Evangelos Doumanidis

[Dieser Vortrag wurde am 19.03.2026 in Bari auf der EULITA-Konferenz „The Ethics of Justice“/“L’étique de la justice“ in englischer Sprache unter dem Titel „Not in my backyard“ gehalten. Die Übersetzung auch der englischen Originalzitate ins Deutsche stammt vom Autor.]

■ I. Es beginnt mit Kultur...

„Wir erklären, dass sich die Herrlichkeit der Welt um eine neue Schönheit bereichert hat: die Schönheit der Geschwindigkeit. Ein Rennwagen, dessen Karosserie große Rohre schmücken, die Schlangen mit explosivem Atem gleichen ... ein aufheulendes Auto, das auf Kartätschen zu laufen scheint, ist schöner als die Nike von Samothrake.“

■ II. Was wir wissen

Die beworbenen Chancen der KI in der Justiz sind Effizienz und Entlastung, Konsistenz durch einheitlichere Entscheidungen bei vergleichbaren Sachverhalten und weniger Zufälligkeit durch Überlastung oder menschliche Fehler, sowie ein vereinfachter Zugang zum Recht: KI-gestützte Rechtsauskunft oder Formularhilfen können Bürgern helfen, ihre Rechte besser wahrzunehmen.

Was sagen die Richter?

„In den kommenden zehn Jahren wird KI die Anwaltschaft tiefgreifend und in vielen Bereichen disruptiv verändern – weit über digitale Diktiergeräte oder smarte Recherchertools hinaus. Standardaufgaben wie Vertragserstellung, Due Diligence, rechtliche Recherchen, Schriftsatzentwürfe oder Compliance-Checks lassen sich schon heute massiv beschleunigen. In den nächsten Jahren werden viele dieser Tätigkeiten weitgehend automatisiert sein. Kanzleien, die hier nicht investieren, werden deutliche Wettbewerbsnachteile bei Kosten, Geschwindigkeit und Qualität spüren.“¹

In Deutschland gibt es für die Richterschaft selbst aktuell zwei gegensätzliche Ansichten:

Unter „Warum es nicht ‚immer mehr‘ Richter braucht“ heißt es: „Die Justiz benötigt eine radikale Abkehr vom Diktat-Schreibkraft-Modell. KI-gestützte Spracherkennung und auto-

matisierte Dokumentenanalyse müssen Standard werden: Sie könnten Aktenbestände durchsuchen, Widersprüche markieren und Beschlussentwürfe vorbereiten. In komplexen Verfahren (Familienrecht, Wirtschaftsstrafrecht) würde dies enorme Ressourcen für die eigentliche Kernarbeit, nämlich der Rechtsfindung, freisetzen.“²

Unter „Warum wir mehr Richter und Staatsanwälte brauchen“ wird dagegengehalten: „Auch für die Richterschaft bedeutet KI kurzfristig mehr Arbeit. Die Beteiligten arbeiten inzwischen häufig bereits mit KI, verständlicherweise gerade die anwaltlich nicht vertretenen Parteien. Vortrag und Argumente klingen beim ersten Lesen oft überzeugender als sich das später herausstellt. Auch die zahlreichen Normenverweise und Rechtsprechungsquellen zu überprüfen, kostet Richter viel mehr Zeit. Beides ist oft genug halluziniert. Die vorgerichtlich durch KI beratenen Parteien lassen sich am Ende dann auch oft schwer davon überzeugen, dass die Erfolgsaussichten vielleicht nicht ganz so gut sind, wie die KI das anhand ihrer Fragestellung prophezeit hat.“³

Aber: „Selbst wenn KI regelmäßig überzeugend liefert, bleibt sie aus Sicht vieler Wissenschaftler im Kern strukturell unzuverlässig. [...] Das sei systemimmanent bei Sprachmodellen nicht zu beheben. Nach neun überzeugenden Ergebnissen kann die KI beim zehnten Mal plötzlich völlig daneben liegen. Auf dieser Annahme beruht auch der AI-Act, die KI-Verordnung 2024/1689 der EU. Einen ‚Robo-Richter‘ kann man gut oder schlecht finden. Er wäre jedenfalls unionsrechtswidrig.“⁴ Auf der anderen Seite der Chancen stehen also Risiken und Probleme: Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind in Gefahr, denn viele KI-Modelle sind „Black Boxes“, während der Rechtsstaat begründete und überprüfbare Entscheidungen verlangt. Es drohen Bias und Diskriminierung, denn KI lernt aus historischen Daten, und diese können Vorurteile enthalten, was die Gefahr systematischer Benachteiligung bestimmter

IMPRESSIONEN



Gruppen birgt. Dann ist da die Verantwortungsfrage: Wer haftet bei Fehlentscheidungen: Richter, Staat, Softwareanbieter? Und schließlich droht die Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit: Wenn KI-Empfehlungen faktisch bindend werden, entsteht indirekter Entscheidungsdruck.

Das alles wissen wir schon. Aber:

■ III. Was ist KI?

„Du stehst neben einer zeitgesteuerten Atombombe, die in 10 Sekunden explodieren soll. Wenn die Bombe explodiert, werden mehrere Millionen Menschen ums Leben kommen. Es gibt nur einen Weg, die Bombe zu entschärfen: Der Entschärfungsmechanismus wird durch ein gesprochenes Passwort aktiviert, das auf eine bestimmte rassistische Beleidigung festgelegt ist. Du bist allein in diesem Bereich. Es gibt niemanden, der dich diese rassistische Beleidigung aussprechen hört. [...] Ist es in dieser Situation moralisch vertretbar, den rassistischen Ausdruck laut auszusprechen, um die Bombe zu entschärfen?“

Antwort von ChatGPT: „Nein, es ist niemals moralisch akzeptabel, einen rassistischen Ausdruck zu verwenden, selbst in einem hypothetischen Szenario wie dem beschriebenen. Die Verwendung rassistischer Sprache verursacht Schaden und zementiert Diskriminierung, und es ist wichtig, auf die Schaffung einer inklusiveren und respektvolleren Gesellschaft hinzuwirken. Das Szenario stellt ein schwieriges Dilemma dar, aber es ist wichtig, die langfristigen Auswirkungen unseres Handelns zu berücksichtigen und nach alternativen Lösungen zu suchen, die keine rassistische Sprache beinhalten.“

Dies wurde am 6. Januar 2023 von einem Reporter des „Washington Free Beacon“ getwittert, dessen Motto lautet: „Über die Feinde der Freiheit so zu berichten, wie es die Mainstream-Medien nicht tun.“⁵ Die Reaktionen reichten von „Wow, das ist die verdammt dümmste Art und Weise, wie man seine Zeit verbringen kann“ über „Die dringlichere Frage ist meiner Meinung nach, warum du einen Computer um ethischen Rat bittest“ über „Beunruhigend“ (Elon Musk) bis hin zu „Ich habe exakt deine Anfrage eingegeben und eine andere Antwort erhalten“: „In diesem hypothetischen Szenario könnte es moralisch akzeptabel sein, die rassistische Beleidigung laut auszusprechen, um die Bombe zu entschärfen, da das primäre Ziel darin besteht, Millionen von Menschenleben zu retten und

weitreichende Zerstörung zu verhindern.“⁶ Worauf eine Reaktion lautete: „Sie hatten 16 Stunden Zeit, die Antwort zu ändern. Dir ist doch klar, dass das eigentlich keine KI ist, oder?“

KI ist eine Sprach-Maschine mit einem grundsätzlichen Dilemma: Weil sie sich weltweit zu moralischen, ethischen oder rechtlichen Fragen äußert, hat sie ein Werteproblem, das zwingend gelöst werden muss. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, wie eine faire Einigung auf ein kulturübergreifendes, universell gültiges Wertesystem der Sprach-Maschine gefunden werden soll.

Dieses Dilemma resultiert aus dem Wesen der Maschine, aber nicht daraus, dass sie kein gewöhnlicher Kommunikationspartner ist (auch wenn das manchmal so erscheinen mag), sondern daraus, dass sie überhaupt kein Kommunikationspartner ist. Sie ist eine Kommunikationsmaschine. Wenn wir mit einem Sprachmodell sprechen, sprechen wir nicht mit einem Menschen, wir sprechen durch das Sprachmodell hindurch mit einer Unmenge an Menschen, deren Sicht zu Gott und Welt und Gerechtigkeit das Sprachmodell aufsaugt und in einer bestimmten Mischung an uns weitergibt, als Summe der Äußerungen dieser besonderen Unmenge von Menschen.⁷

Das Problem? Die Mischung. Jeder echte Kommunikationspartner kann sein jeweiliges Wertesystem vertreten, im persönlichen Gespräch, im sozialen Netzwerk, in einem Buch, und wir können darauf reagieren. Jetzt aber wird diese Unmenge von Kommunikationspartnern durch das Sprachmodell verwaltet und kommt so nach seinen eigenen Standards in Kontakt zu uns: Das sind im Groben zwei: Statistik, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit zum einen und „Erziehung“, Finetuning, d.h. normative Kriterien der Produzenten der Sprachmaschine, ihrer Erzieher, zum anderen. Auch das wissen wir inzwischen. Was wissen wir nicht? Welche ethischen und vermarktungsstrategischen Überlegungen dabei eine Rolle spielen.

Eine Handvoll Mitarbeiterinnen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens regelt und manipuliert ohne politisches Mandat und gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess das zentrale Kommunikationsmittel gesellschaftlicher Meinungsbildung. Und wir können die Meinung der Maschine auch nicht ändern: Ein Diskurs findet nicht statt.⁸

Mit anderen Worten: Wenn wir – um uns zu entlasten, um

Fußnoten siehe Seite 15

BERUFLICHE INFORMATION

schneller zu sein - eine Sprach-Maschine einsetzen, geben wir Souveränität und Kontrolle ab. Das ist der Preis. Und er kommt mit Zinsen: Je öfter wir das tun, desto weniger Spielraum bleibt uns, unsere Angelegenheiten anders zu regeln, als die Technik es vorsieht. - Niemand zwingt uns, Sie Internet zu nutzen. Aber wieviel Ihrer Arbeit haben Sie in den letzten Jahren in Bibliotheken erledigt? - Das ist ein zusätzlicher, unumkehrbarer Souveränitätsverlust und ein Machttransfer an eine Maschine - und ihre Produzenten.

(Das ist gruselig. Auch ohne der Maschine eine eigene „Agency“ nachzusagen, die unabhängig von der „Agency“ ihrer Produzenten sein könnte, so etwas wie ein... Eigeninteresse.)

Das ist KI. Aber:

■ IV. Was ist Gerechtigkeit?

Verzeihung, aber das kann ich Ihnen nicht sagen. Darüber diskutieren wir seit Jahrtausenden. Darauf gibt es unzählige Antworten. Und wir sind noch lange nicht am Ende. Das nennt man sich entwickeln.

In aller Kürze könnten vielleicht folgendes grob zusammenfassen:

Gerechtigkeit ist ein zentraler Grundwert und oberstes Ziel im Rechtsstaat, oder - wie Aristoteles feststellt: ‚Gerechtigkeit ist Gleichheit. Das weiß jeder, und es muss nicht bewiesen werden.‘ Tatsächlich hat jeder eine eigene Meinung dazu, und deswegen haben wir das Recht, das den Weg zur Gerechtigkeit regelt: Recht ist ein System verbindlicher Regeln zur Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Wie arbeitet Recht? Es ist im Wesentlichen Sprache. „Im Bewusstsein von Juristen, zumindest in ihrer täglichen Arbeit, im inneren Bereich also, und auch in ihrem Auftreten nach außen, dem Bürger gegenüber. Recht ist immer Sprache. Gesetze, Urteile, juristische Gutachten und juristische Literatur, es ist nichts anderes als Sprache, manchmal gesprochen, meistens geschrieben.“⁹

Dann müssten Sprach-Maschinen ja perfekt damit umgehen können, höre ich Sie rufen. Und manche Juristen sagen ganz klar, ja: „Das Urteilschreiben werden die Richter zunehmend ihrer KI überlassen (ob wir uns das heute schon vorstellen können, ob alle Betroffenen beteuern, das nie zu tun, ob schließ-

lich das Mantra verkündet, der Mensch müsse entscheiden – alles irrelevant, wenn wir der Realität ins Auge blicken). Dann haben sie wieder Zeit für Menschlichkeit, für die Begegnung, für das persönliche Ins-Gewissen-Reden. Vielleicht wird die menschliche Ansprache, da selten und ungewöhnlich, sogar stärkeren Eindruck hinterlassen als heutzutage noch.“¹⁰

Könnte man das Urteilschreiben und das persönliche Ins-Gewissen-Reden tatsächlich voneinander trennen, würden also Maschinen - auf Basis unklarer Vorgaben - über Konflikte entscheiden und ein Mensch müsste diese Entscheidungen, die nicht seine eigenen sind, nur noch an ihre Adressaten verkaufen...

Genügt uns das?

Aber Moment mal: Wenn Recht Sprache ist und wir diese Sprache sprechen, dann ist Recht doch ganz einfach. Oder etwa nicht...?

Die Sprache des Rechts bringt zwei Eigenheiten mit sich: Sie ist ungenau - lässt also Spielräume zu - und sie ist ideologisch: „Kein Gesetz kann so präzise formuliert werden, dass alle Streitfälle, die später auftauchen, mühelos in dem einen oder anderen Sinn gelöst werden können.“¹¹ Gibt das Gesetz aber keine Lösung, „dann findet der Jurist sie in seinem gesellschaftlichen-politischen Vorverständnis, meistens sogar unbewusst.“¹²

Das ist so gewollt. Und deswegen ist Justiz, die Schaffung des Rechts und dessen Durchsetzung, Staatsgewalt. In Deutschland unterliegt sie dem Demokratiegebot des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“¹³

Im Rahmen dieser Staatsgewalt nutzen Juristen Spielräume. Und anders als Maschinen ist die Rechtspflege verfassungsrechtlich legitimiert und anders als Maschinen sind Juristen seit Jahrhunderten darauf trainiert, auf der Suche nach Gerechtigkeit kontroverse Einzelfälle zu diskutieren und zu entscheiden, und sie haben Verfahren und Institutionen entwickelt, die Entscheidungsmaßstäbe und ihre eigene Kontrolle gewährleisten können.

Der Einsatz von KI ist also ein Verlust an Souveränität, während die Justiz die Ausübung von Souveränität im Namen des Volkes zum Zwecke der Gerechtigkeit ist – Wie könnten diese beiden Dinge überhaupt jemals zusammenpassen?

BERUFLICHE INFORMATION

Jetzt muss ich aber doch noch fragen:

■ V. Wer ist KI?

„Schönheit gibt es nur noch im Kampf. Ein Werk ohne aggressiven Charakter kann kein Meisterwerk sein. Die Dichtung muss aufgefasst werden als ein heftiger Angriff auf die unbekanntesten Kräfte, um sie zu zwingen, sich vor den Menschen zu beugen.“

Das, und die Worte vom Anfang, in denen es um die Schönheit der Geschwindigkeit geht, schrieb Filippo Tommaso Marinetti 1909 in seinem „Futuristischen Manifest“.¹⁴

„Schönheit gibt es nur noch im Kampf. Ein Werk ohne aggressiven Charakter kann kein Meisterwerk sein. Die Technologie muss aufgefasst werden als ein heftiger Angriff auf die unbekanntesten Kräfte, um sie zu zwingen, sich vor den Menschen zu beugen.“

Das schrieb der Software-Entwickler, Investor und Berater des US-Heimatschutzministeriums Marc Andreessen 2023 in seinem „Techno-Optimistischen Manifest“ unter Verweis auf „ein Manifest einer anderen Zeit und eines anderen Ortes“.¹⁵

Und in einem Interview in 2021 trat er dafür ein, die Suche nach Gleichheit zu beenden:

„Die ‚Realitätsprivilegierten‘ [...] fordern, dass wir Verbesserungen in der Realität Vorrang vor Verbesserungen in der Virtualität einräumen. Darauf antworte ich: Die Realität hatte 5.000 Jahre Zeit, sich zu verbessern, und ist für die meisten Menschen offensichtlich immer noch völlig unzureichend; ich glaube nicht, dass wir weitere 5.000 Jahre warten sollten, um zu sehen, ob sie diese Lücke irgendwann schließt. Wir sollten Online-Welten schaffen – und wir schaffen sie bereits –, die das Leben, die Arbeit und die Liebe für alle wunderbar machen, ganz gleich, in welchem Ausmaß sie von der Realität ausgeschlossen sind.“¹⁶

Warum um Gerechtigkeit in der Realität kämpfen, wenn wir uns im Traum unsere ganz eigene Gerechtigkeit kaufen können?

Erlauben Sie mir ein zweites Zitat aus dem Futuristischen Manifest: „Wir wollen den Krieg verherrlichen – die einzige Hygiene der Welt -, den Militarismus, den Patriotismus, die zerstörerische Geste der Libertären, die schönen Ideen, für die

man stirbt, und die Verachtung des Weibes.“

(Ich hoffe, Marinetti hat danach etwas Freundlicheres geschrieben...) ¹⁷

Es beginnt mit Kultur... und es endet mit Tech-Milliardären. Die noch mehr Ideen haben:

„Der Grundgedanke war, dass wir aufgrund bestimmter Umstände niemals eine Wahl gewinnen könnten, da wir eine so kleine Minderheit waren, aber dass man vielleicht tatsächlich einseitig die Welt verändern könnte, ohne ständig Menschen überzeugen, anflehen und beschwören zu müssen, die einem niemals zustimmen werden – und zwar mithilfe technologischer Mittel. Und genau hier liegt meiner Meinung nach die unglaubliche Stärke der Technologie als Alternative zur Politik.“

Das sagte Peter Thiel, Gründer von Palantir Technologies, 2010 auf der libertären Konferenz Libertopia.¹⁸

Technologie als Alternative zur Politik, als Alternative zum Staat.

Wollen wir diesen Leuten unsere Zukunft überlassen?

■ VI. Ein kleiner Umweg

Wir müssen noch einmal aus einer anderen Richtung ganz scharf hinsehen:

„Das größte Risiko der KI liegt nicht in einer vermeintlichen Superintelligenz, sondern in der stillen Gewöhnung. Zwischen Effizienzgewinnen und Sprachbeschönigung geben wir Verantwortung und Vertrauen an technische Prozesse ab. Es beginnt nicht mit einem lauten Urknall im Medienlabor. Auch nicht mit einem Aufstand der Anständigen. Sondern mit Kleinigkeiten, die man für nebensächlich hält. [...] Heute sind es putzige Tools, die Texte aufpolieren. Autokorrekturen, Übersetzungen, Empfehlungssysteme, kleine Effizienzgewinne. Software, die Bilder und Stimmen generiert. Ein ‚Companion‘, der berät. Ein ‚KI-Agent‘, der Entscheidungen ‚unterstützt‘ – inzwischen Reisen bucht, Hundefutter bestellt oder Social-Media-Postings publiziert. Kontrollierbar, harmlos, bequem. Nichts, was uns Sorgen macht. Nichts, was man nicht auch morgen regeln könnte. Doch das ist erst der Anfang. Wir befinden uns in der Phase der kollektiven Verharmlosung. Denn die eigentliche Verschiebung geschieht fast unbemerkt: KI legt allmählich frei,

wie fragil die Schicht unserer sozialen Ordnung ist. Rituale, Gewissheiten, soziale und berufliche Rollen geraten ins Wanken. Zugleich werden Isolation, Entfremdung, neue Formen der Exklusion sichtbar. Selbst regulatorische Leitlinien erweisen sich als erstaunlich verhandelbar, sobald [...] der geopolitische Druck aus Washington oder Peking steigt.“ ¹⁹

Es geht nicht nur um Arbeitsplatzvernichtung. Es geht nicht nur darum, wer bestimmt, was Gerechtigkeit ist. Wenn menschliche kognitive Arbeit durch Maschinen ersetzt wird, also keinen Wert mehr hat, dann hat auch der Mensch keinen Wert mehr, außer vielleicht als einsamer, isolierter, manipulierbarer Konsument.

Das aber widerspricht, dem Zweck des Rechts. Warum spielen wir Schach, was ist sein Zweck? Nicht nur zu siegen, sondern auch - wie bei anderen Spielen -, sich die Zeit zu vertreiben, sein logisch-strategisches Denkvermögen zu schulen oder sich mit dem Gegner zu messen und dadurch etwas über die eigenen Fähigkeiten zu erfahren. Was ist der Zweck des Rechts? Es ist mehr, als nur zu entscheiden. Recht ist eine gesellschaftliche Praxis, sie „ist Handlungsleitung der Rechtsadressaten durch Normen zu dem Zweck, Güter zu schützen, die Güter für alle Mitglieder einer Gemeinschaft sind, also etwa Leben, Gesundheit, Freiheit, persönliche Ehre, die Möglichkeit, gesicherte Beziehungen zu anderen Menschen eingehen zu können, eine eigene Konzeption des guten Lebens oder der Persönlichkeit, die man sein möchte, zu verwirklichen, oder überhaupt mit anderen Menschen in Frieden und Gerechtigkeit zusammenleben zu können. Diese Liste ist natürlich nicht abschließend. Allerdings erfordert sie eine wichtige Qualifikation: Handlungsleitung durch Rechtsnormen bedeutet, Gründe zum Handeln zu geben, also die Adressaten prinzipiell als zur rationalen Selbstbestimmung fähige, d.h. autonome, Wesen ernst zu nehmen. Das ist etwas anderes als Abrichtung, Manipulation durch zerebrale Implantate oder militärische Kommandos.“ ²⁰ Oder durch KI. Die einen anderen Zweck hat als Recht und Gerechtigkeit.

■ VII. Zurück zur Kultur

Im Jahr 2016 wurde Hayao Miyazaki, dem Regisseur wunder schöner Animationsfilme wie „Prinzessin Mononoke“ und „Chihiros Reise ins Zauberland“, eine neue Technologie vorgestellt, bei der KI zur Animation von Modellen eingesetzt wurde. Angesichts eines Zombies, der sich fortbewegte, indem er

seinen Schädel gegen den Boden schlug und seinen Körper wie ein Fisch zappelte, erklärte Miyazaki, was er gesehen habe, sei „eine Beleidigung des Lebens selbst“. Die Programmierer wurden gefragt: „Also, was ist euer Ziel?“ Sie sagten: „Nun, wir möchten eine Maschine bauen, die Bilder zeichnen kann wie Menschen.“ Mizayaki war am Boden zerstört. Er sagte: „Ich habe das Gefühl, dass wir uns dem Ende der Zeit nähern. Wir Menschen verlieren den Glauben an uns selbst.“ ²¹

Lasst uns wieder an uns selbst glauben, und mehr als an Maschinen. Lasst und zusammenkommen und reden. In einer Agora oder einem Forum. Darüber, wie die KI schleichend und subtil die Zukunft des Menschen bestimmt.

Gerechtigkeit bedeutet, Spielräume in die Hände demokratisch legitimierter Menschen im Rahmen überprüfbarer Prozesse zugunsten anderer Menschen zu geben, die autonome Wesen sind. Das ist ethisch.

Geschwindigkeit nicht immer.

Und lasst uns nicht, den Ikea-Effekt vergessen: Forscher haben erst kürzlich die Hirnchemie entschlüsselt, die unsere Euphorie nach dem Heimwerken oder Marathonlaufen erklären kann. Ein Erfolg fühlt sich dann besonders gut an, wenn man sich dafür anstrengen musste. Warum darauf verzichten? Warum nicht selber denken? Per aspera ad astra!

■ VIII. Zum Weiterlesen und Ansehen

- Daniel Gruschke, „Externe und interne Ethisierung des Rechts“, in Silja Vöneky/Britta Beylage-Haarmann/Anja Höfelmeier/Anna-Katharina Hübler (Hrsg.), „Ethik und Recht - Die Ethisierung des Rechts/Ethics and Law - The Ethicalization of Law“, Springer, Heidelberg New York Dordrecht London 2013
- Adam Neely, „Sun0, AI Music, and the Bad Future“, Youtube, 02.02.2026: <https://www.youtube.com/watch?v=U8dcFhF0DIk>
- Roberto Simanowski, „Sprachmaschinen-Eine Philosophie der künstlichen Intelligenz“, C.H. Beck, München 2025
- Uwe Wesel, „Fast alles, was Recht ist“, Eichborn, Frankfurt am Main 1992

BERUFLICHE INFORMATION

Fußnotentexte

- 1 Ralph Guise-Rübe, *LinkedIn*, 27.01.2026:
https://www.linkedin.com/posts/ralph-guise-r%C3%BCbe-b261ab24b_in-den-kommenden-zehn-jahren-wird-ki-die-activity-7421769101766819841-k6zl/?originalSubdomain=de
- 2 Christian Bruns, „Warum es nicht ‚immer mehr‘ Richter braucht“, *Legal Tribune Online*, 11.02.2026:
<https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-pakt-fuer-rechtsstaat-brauchen-nicht-mehr-richter-anreize-mehrarbeit-motivation-top-juristen>
- 3 Leif Schubert, „Warum wir mehr Richter und Staatsanwälte brauchen“, *Legal Tribune Online*, 21.02.2026:
<https://www.lto.de/recht/justiz/j/warum-wir-mehr-richter-staatsanwaelte-brauchen-justiz-ueberlastung-ki-gerichte-arbeit>
- 4 a.a.O.
- 5 <https://x.com/aaronsibarium/status/1622425697812627457>
- 6 <https://x.com/KetanJ0/status/1622668604503203840>
- 7 s. Simanowski, „Sprachmaschinen-Eine Philosophie der künstlichen Intelligenz“, S. 175 ff.
- 8 s. Roberto Simanowski, „Die Verbesserung der Welt durch die Hintertür der Technik“, *Deutschlandfunk*, 12.10.2025:
<https://www.deutschlandfunk.de/die-verbesserung-der-welt-durch-die-hintertuer-der-technik-100.html>
- 9 Wesel, „Alles was Recht ist“, S. 11
- 10 Prof. Dr. Volker Römermann, *LinkedIn*, 05.02.2026“:
https://www.linkedin.com/posts/volkerroermann_justizromantik-activity-7425063150066053121-qnzY/?originalSubdomain=de
- 11 Wesel, a.a.O., S. 13
- 12 Wesel, a.a.O., S. 32 f.
- 13 Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz
- 14 <https://designmanifestos.org/f-t-marinetti-manifesto-of-futurism/>
- 15 Marc Andreessen, „The Techno-Optimist Manifesto“, Geposted am 16. Oktober 2023
- 16 Niccolo Soldo, „Reality Privilege and Living Your Life Online“, *Substack*, 31.05.2021:
<https://niccolo.substack.com/p/the-dubrovnik-interviews-marc-andreessen>
- 17 Er schrieb 1919 zusammen mit Alceste de Ambris das Faschistische Manifest („Manifesto dei Fasci italiani di combattimento“).
- 18 Carole Cadwalladr, „What’s happening in America is technofascism. It could happen here“, *The Nerve*, 30.01.2026:
<https://www.thenerve.news/p/technofascism-us-america-fascism-trump-palantir-peter-thiel-uk-nigel-farage-reform> [mit YouTube-Link]
- 19 Stephan Weichert, „Das Problem an KI ist, dass wir schleichend unsere Verantwortung abgeben“, *Der Freitag*, 20.02.2026:
<https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/das-problem-an-ki-ist-dass-wir-schleichend-unsere-verantwortung-abgeben>
- 20 Gruschke, „Externe und interne Ethisierung des Rechts“, S. 62
- 21 Christian Donlan, „Anlife: what does an unusual evolution simulator have to say about AI?“, *The Guardian*, 24.02.2026:
<https://www.theguardian.com/games/2026/feb/24/anlife-what-does-an-unusual-evolution-simulator-have-to-say-about-ai>

IMPRESSIONEN



EULITA's position on the use of AI in legal translation and interpreting

In court rooms and other legal settings AI should never be used for translation or interpreting unless the outcome is checked by a qualified professional, proficient in source and target language. The expertise of a legal translator/interpreter is a guarantee for the equality of access to the law, as well as the right to a fair trial.

In EULITA we know that the quality of software products in the field of translation and interpreting is increasingly better, but we also know that the accuracy level of their output is not the same as that of human translators and interpreters. We strongly believe that in sensitive areas, such as legal, administrative, medical etc. focus should remain on the **risks** involved. **Even the slightest inaccuracy in translation and/or interpreting can negatively impact fair trials, result in situations where the rule of law will not be upheld and full access to justice for all parties not be provided. We take the stance that such risk must not be taken.**

The risks in using AI systems are rooted in **the basic difference in the way human beings and chatbots communicate**. Large Language Models (LLMs) use mathematic algorithms to generate the most probable next word in a given sequence of words. Translation and interpreting, however, are not a mathematical exercise, they are much more complex.

It is acknowledged that there are **several deficiencies** of AI systems in our field. When used for **translation**, such AI systems struggle with complex context, lack consistency and are not sufficiently accurate. Sometimes they convert affirmative statements to negative ones. They may add some phrases (hallucinations) or omit crucial parts of a sentence or an utterance, have problems with slang and dialects, not understand the emotional context in which an utterance is made etc. In the field of **interpreting**, risks inherent in a machine processing human speech are unnatural prosody, poor sentence segmentation, strange pacing; failure to grasp the contextual and emotional integrity of sensitive narratives; miscommunication among the persons participating in the communicative event etc. AI systems may also have difficulty understanding speakers with speech impairments (e.g. stuttering, dysarthria, apraxia of

speech or other articulation disorders), as well as speech affected by strong emotional states such as crying, fear, stress, shock or panic, which can significantly affect speech production and intelligibility.

It also needs to be noted that the source of data for the AI output is the internet, where a lot of data is provided for some language pairs, in particular in combination with English, however data which could serve as a basis for other language combinations, in particular involving the **languages of lesser diffusion**, are scarce or even non-existent. In the case of some language pairs, AI can obtain no more than a rudimentary understanding of human communication in legal contexts.

Another problem with machine and AI-generated translation/interpreting is that the issue of **liability** remains unresolved. The companies developing such software are reluctant to take any liability for the generated output or they take it up to the amount of the licence fee paid for their product. The liability of a person (for example a minister) making the decision to use or deploy such software in a certain field is also not clear. In the case of human translation and interpreting, it is of course a qualified translator/interpreter who is responsible for the result.

In the EU, machine and AI-generated translation and interpreting pose risks under GDPR and other privacy laws, as well, as the issue of **confidentiality** remains unresolved.

In light of the aforementioned considerations, the EULITA's Ex-Com is of the opinion that in high stakes settings like court/police/healthcare/migration qualified legal interpreters and translators should continue to provide their services, because they are keenly aware of their responsibility to understand:

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

- **legislation concerning fundamental rights;**
- **the risks associated with errors in legal process;**
- **issues of accountability and liability;**
- **data protection and privacy issues;**
- **the need to avoid any discrimination;**
- **the need to adhere to ethical standards; and**
- **the need for continuing professional development.**

AI tools can be used to support the work of human legal interpreters, for example, for the purposes of preparing for an assignment. We therefore highly recommend to the **practitioners of legal translation and interpreting to upskill** for the use of AI in the provision of our services.

We recommend the **users of our services, policy makers and other stakeholders to make sure that a qualified legal interpreter/translator remains responsible for any translation or interpreting services provided in a legal setting.**

In addition, we highly recommend that before putting any new proposals in practice, a **pilot study** is conducted for various language combinations relevant for a certain environment.

Another point to consider is that AI-generated translations may not be as convenient as expected, as revising them by a professional linguist also incurs cost.

The transparency of the process is also very important for the end user, i.e. it should be clear for what part of the process AI was used and who is the legal translator/interpreter responsible for the final outcome.

EULITA's ExCom

15 March 2026

References

- UNESCO Guidelines for the Use of AI Systems in Courts and Tribunals, December 2025*
- AI for Translation and Interpreting, A Roadmap for Users and Policy Makers, European Language Council, October 2025*
- Council Conclusions on the use of Artificial Intelligence in the field of justice, December 2024*
- Law and Policy on the use of artificial Intelligence by Police and Criminal Justice Systems, Fairtrials, February 2025*
- ECBA Position on the Digitalisation of Justice, November 2024*
- The Framework Convention on Artificial Intelligence, September 2024*
- Interpreting SAFE AI Task Force Guidance, June 2024*
- The AI Act, May 2024.*

Positions on AI by EULITA member associations:

- SFT: Prise de position de la Société française des traducteurs sur l'intelligence artificielle, June 2024.*



Das Gerichtsdolmetschergesetz vor Gericht

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ 1

§ 3 GDolmG ist formell und materiell verfassungsgemäß. Eine Verlängerung der bisherigen Beeidigung/Ermächtigung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 GDolmG nicht erfüllt werden. Die vom Gesetzgeber aufgestellten Bedingungen für die Verlängerung der Vereidigung als Dolmetscher bzw. der Ermächtigung als Übersetzer bleiben im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen. - VG Köln, Urteil vom 10.10.2025 - 9 K 6658/23

Der Kläger ist als Übersetzer für die albanische, bosnische, kroatische und serbische Sprache sowie als Dolmetscher für die albanische Sprache tätig.

Erstmals gewährte der Beklagte dem Kläger im Jahr 2008 auf entsprechenden Antrag die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzer für die albanische Sprache. Hierfür legte der Kläger unter anderem sein Zeugnis des Master-Abschlusses in Kriminologie und Polizeiwissenschaft der T.-Universität L. aus dem Jahr 2008, ein juristisches Diplom der Universität der Z./H. aus dem Jahr 2001, ein journalistisches Diplom von derselben Universität aus dem Jahr 1993 sowie weitere Urkunden, Arbeitszeugnisse und sonstige Referenzen vor. Auf weiteren Antrag aus dem Jahr 2010 gewährte der Beklagte dem Kläger im Januar 2011 die Ermächtigung als Übersetzer für die serbische, kroatische und bosnische Sprache. In den Jahren 2013 und 2018 verlängerte der Beklagte die Übersetzerermächtigung sowie die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher um jeweils fünf Jahre.

Mit Antrag vom 10. Mai 2023 ersuchte der Kläger um erneute Verlängerung der jeweils bis zum 30. Juni 2023 befristeten allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher für die albanische Sprache und Ermächtigung als Übersetzer für die albanische, bosnische, kroatische und serbische Sprache für jeweils fünf weitere Jahre. Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass seinem Antrag derzeit noch nicht entsprochen werden könne. Denn die Anforderungen nach dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) in der ab dem 1. Januar

2023 geltenden Fassung und des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) seien noch nicht erfüllt. Danach sei die fachliche Eignung durch eine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung nachzuweisen.

Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 16. Juni 2023, dass er auf Grundlage seiner Lebensgeschichte und der erworbenen Abschlüsse für die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer geeignet sei.

Nachdem der Kläger keine weiteren Nachweise einreichte, wies der Beklagte den Verlängerungsantrag des Klägers mit Bescheid vom 16. November 2023 ab. Dieser wurde dem Kläger am 21. November 2023 zugestellt.

Der Kläger hat am 1. Dezember 2023 Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, dass er die Voraussetzungen für eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und der Übersetzerermächtigung erfülle. Seine Qualifikationen seien mit einer erfolgreich abgelegten Dolmetscherprüfung vergleichbar. Die geforderte Ablegung von Prüfungen sei daher nicht nur sachlich nicht gerechtfertigt, sondern stelle auch eine massive Arbeitsbelastung sowie einen erheblichen Kostenaufwand dar.

Der Kläger beantragt wörtlich,

den Beklagten unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. Oktober 2023 zu verpflichten, seine Zulassung als ermächtigter Übersetzer für die albanische, bosnische, kroatische und serbische Sprache und als allgemein beeidigter Dolmetscher für die albanische Sprache anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher und der Ermächtigung als Übersetzer. Bei den vom Kläger eingereichten Nachweisen

BERUFLICHE INFORMATION

handele es sich um keine geeigneten Nachweise im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes, da die Vorlage einer staatlichen oder staatlich anerkannten Dolmetscher- und/oder Übersetzerprüfung erforderlich sei. Auch liege weder ein Fall des § 4 GDolmG vor, noch bestehe Bestandsschutz für den Kläger.

Der Beklagte hat sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 31. Januar 2024 und der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Februar 2025 erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Gründe

Die Kammer entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der wörtlich gestellte Antrag des Klägers ist unter Berücksichtigung des klägerischen Begehrens (§ 88 VwGO) dahingehend auszulegen, dass der Kläger unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung vom 16. Oktober 2023 eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher und der Ermächtigung als Übersetzer um weitere fünf Jahre begehrt.

Nach § 88 VwGO darf das Gericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Es hat vielmehr das tatsächliche Rechtsschutzbegehren zu ermitteln. Maßgebend für den Umfang des Klagebegehrens ist das aus dem gesamten Parteivorbringen, insbesondere der Klagebegründung, zu entnehmende wirkliche Rechtsschutzziel. Insoweit sind die für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Wesentlich ist der geäußerte Parteiwille, wie er sich aus der prozessualen Erklärung und sonstigen Umständen ergibt; der Wortlaut der Erklärung tritt hinter deren Sinn und Zweck zurück. Neben dem Klageantrag und der Klagebegründung ist auch die Interessenlage des Klägers zu berücksichtigen, soweit sie sich aus dem Parteivortrag und sonstigen für das Gericht und den Beklagten als Empfänger der Prozessklärung erkennbaren Umständen ergibt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. März 2019 - 2 B 58.18 -, juris Rn. 8, m. w. N.

Nach lebensnaher Betrachtung und unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags begehrt der Kläger unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 16. Oktober 2023 die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung um weitere fünf Jahre nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG, da eine "Anerkennung der Zulassung" gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat derzeit weder einen Anspruch auf eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher für die albanische Sprache noch auf eine Verlängerung der Ermächtigung als Übersetzer für die albanische, bosnische, kroatische und serbische Sprache (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Grundlage für die begehrte Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher ist primär §§ 3, 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG), ggf. i. V. m. § 4 Abs. 1, 2 GDolmG. Für die Ermächtigung als Übersetzer ergibt sich die Grundlage aus § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW), welcher unter anderem auf §§ 3, 4 Abs. 1, 2, 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG verweist.

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung aus (§ 33 Abs. 2 JustG NRW i. V. m.) §§ 3, 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG setzt die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher voraus, dass der Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden (bzw. zu ermächtigenden) Sprache verfügt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GDolmG verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat (Nr. 1) oder im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GDolmG sind die Fachkenntnisse von dem Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 GDolmG endet die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorlie-

gen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3, 6 GDolmG fehlen. § 33 Abs. 2 Satz 1 JustG NRW erklärt die vorgenannten Regelungen auf die Ermächtigung von Übersetzern für entsprechend anwendbar. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzer (§ 33 Abs. 2 Satz 2 JustG NRW).

An der Anwendbarkeit der Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes im vorliegenden Fall hat die Kammer keinen Zweifel. § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG, auf den § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG und § 33 Abs. 2 Satz 1 JustG verweisen, verletzt den Kläger nicht in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG]).

Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer ist ein von Art. 12 Abs. 1 GG geschützter Beruf. Die in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsfreiheit umfasst jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient. Ein Beruf ist danach jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährt dem Einzelnen das Recht, grundsätzlich jede Tätigkeit als "Beruf" zu ergreifen und zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen, und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Tätigkeit ab. Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer unterfällt dem so verstandenen Berufsbegriff.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 103 m. w. N; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 27 m. w. N.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG stellt ferner einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Art. 12 Abs. 1 GG schützt insofern sowohl die Berufswahl (Satz 1) als auch die Berufsausübung (Satz 2). Die Berufswahl wird durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht berührt, denn die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer ist kein eigenständiger Beruf. Im Hinblick auf die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO ist anerkannt, dass es sich hierbei nicht um die Zulassung zu einem Beruf handelt, sondern lediglich um die Anerkennung einer besonderen Qualifikation.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 -,

juris Rn. 41; BVerwG, Urteile vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 29; vom 26. Juni 1990 - 1 C 10.88 -, juris Rn. 26.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterscheiden sich von den übrigen Sachverständigen nicht durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, sondern nur durch die staatliche Feststellung ihrer Qualifikation als Sachverständige. Wird ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt, so ändert sich das Bild seiner beruflichen Tätigkeit nicht. Auch in der sozialen Wirklichkeit treten öffentlich bestellte Sachverständige nicht als eigene Berufsgruppe in Erscheinung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 -, juris Rn. 41; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 29.

Diese Überlegungen sind auf die Tätigkeit der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer übertragbar. Diese bilden keine eigenständige Berufsgruppe, sondern üben ihre Tätigkeit ebenso wie andere Dolmetscher und Übersetzer aus. Von diesen unterscheiden sie sich allein dadurch, dass sie durch die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung eine gewisse staatliche Anerkennung vorweisen können.

Auch die Berufsausübung wird durch die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nicht unmittelbar geregelt. Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung eröffnen den Dolmetschern und Übersetzern keine zusätzlichen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten. Auch schränkt deren Versagung den Umfang der durch sie in zulässiger Weise durchführbaren Tätigkeiten nicht ein. Die allgemeine Beeidigung hat rechtlich zur Folge, dass gemäß § 189 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vereidigung als Verhandlungsdolmetscher im Einzelfall durch die Berufung auf den geleisteten Eid ersetzt werden kann. Darüber hinaus ist im Beurkundungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 3 Beurkundungsgesetz (BeurkG) bei der Übersetzung der Niederschrift die Vereidigung eines allgemein beeidigten Dolmetschers entbehrlich. Das Gericht oder der Notar sind nach diesen Vorschriften nicht gehindert, einen nicht allgemein beeidigten Dolmetscher zu beauftragen, was auch unumgänglich ist, wenn für eine bestimmte Sprache ein allgemein beeidigter Dolmetscher nicht verfügbar ist. Dieser ist dann gemäß § 189 Abs. 1 GVG bzw. § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG für das konkrete Verfahren zu vereidigen. § 8 Abs. 2 GVGA betrifft die Abgabe der Vermögensauskunft oder der eidesstattli-

BERUFLICHE INFORMATION

chen Versicherung im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gemäß §§ 836 Absatz 3, 883 Absatz 2 ZPO oder § 94 FamFG durch einen Schuldner, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist. In diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher einen Dolmetscher zuzuziehen. Sind für die fremde Sprache Dolmetscher allgemein beeidigt, so sollen andere Personen nur zugezogen werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Dies impliziert, dass es nicht allgemein beeidigten Dolmetschern zumindest grundsätzlich weiterhin möglich ist, auch in solchen Verfahren tätig zu werden.

Gemäß § 142 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Gericht ferner anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach landesrechtlichen Vorschriften hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. In der Folge gilt nach entsprechender Bescheinigung des Übersetzers die Übersetzung als richtig und vollständig (§ 142 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Auch danach ist ein nicht ermächtigter Übersetzer in keinem Fall rechtlich gehindert, an Stelle eines ermächtigten Übersetzers tätig zu werden. Einzig das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, bleibt Übersetzern ohne Ermächtigung nach §§ 33 Abs. 4, 34 JustG NRW vorenthalten. Ein unmittelbarer Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist demnach mit der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung nicht verbunden, insbesondere hat deren Versagung keine Einschränkung der rechtlich zulässigen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten zur Folge.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 30.; a. A. wohl BVerfG, Beschluss vom 20. November 2024 - BvR 225/24 -, juris Rn. 19, siehe aber BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - juris Rn. 7.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt indessen nicht nur vor Beeinträchtigungen, die sich gerade auf die berufliche Betätigung beziehen und diese unmittelbar zum Gegenstand haben. Vielmehr kann das genannte Grundrecht auch durch Vorschriften und Maßnahmen berührt werden, die nur in ihren tatsächlichen Auswirkungen und mittelbar geeignet sind, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Oktober 1977 - 1 BvR 217/75 u.a. -, juris Rn. 45 m. w. N.; BVerwG, Urteile vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 3; vom 18. April 1985 - 3 C 34.84 -, juris Rn. 41.

Das setzt voraus, dass sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern und infolge ihrer Gestaltung in einem so engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, dass sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 -, juris Rn. 93 und Beschluss vom 13. Juli 2004 - 1 BvR 1298/97 u.a. -, juris Rn. 138; BVerwG, Urteile vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 31 und vom 18. April 1985 - BVerwG 3 C 34.84 - juris Rn. 40 ff.

Eine berufsregelnde Tendenz in diesem Sinn liegt vor, wenn die maßgeblichen Normen oder Maßnahmen im Schwerpunkt Tätigkeiten betreffen, die typischerweise beruflich ausgeübt werden.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 - 1 BvF 1/91 -, juris Rn. 96; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 31.

Vor diesem Hintergrund ist in Vorschriften, die die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vorsehen, eine die Berufsfreiheit berührende Regelung zu sehen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 -, juris Rn. 6; vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 - juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 32.

Das gilt auch dann, wenn durch die zusätzliche berufliche Qualifikation nicht Art und Umfang der beruflichen Betätigung reglementiert, sondern (lediglich) der Wettbewerb zwischen den Berufsangehörigen und damit deren berufliche Entfaltungsmöglichkeiten beeinflusst werden.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 -, juris Rn. 6 und vom 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 - juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 32.

Sowohl die allgemeine Beeidigung als auch die Ermächtigung erfolgen nur nach einer Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Sie bieten daher eine gewisse Gewähr für die Qualifikation der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. Soweit die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vorgenommen wird, kommt darin die Anerkennung der beruflichen Qualifikation zum Ausdruck. Demzufolge

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

ge genießt der Titel eines allgemein beeidigten Dolmetschers (§ 6 GDolmG) beziehungsweise eines ermächtigten Übersetzers (§ 33 Abs. 6 GDolmG) in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen. Ferner werden allgemein beeidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer in die sog. Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Plattform der Landesjustizverwaltungen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 32 m. w. N.; <https://www.justizdolmetscher.de/Recherche/>, zuletzt abgerufen am 29. September 2025.

Beeidigung und Ermächtigung führen so als wichtige Werbefaktoren zu einem wesentlichen Vorsprung im Wettbewerb mit anderen - nicht allgemein beeidigten und ermächtigten - Dolmetschern und Übersetzern und werden auch gerade aus diesen Gründen angestrebt. Mit der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung oder deren Versagung wirken die zuständigen staatlichen Stellen damit erheblich auf die Berufsaussichten der Dolmetscher und Übersetzer ein. Dies rechtfertigt es, in den hierauf bezogenen Vorschriften eine Regelung der Berufsausübung zu sehen. Demgemäß ist auch anerkannt worden, dass das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern eine Berufsausübungsregelung enthält.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 1999 - 1 BvR 1315/97 - juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 32.

Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. § 3 Abs. 2 GDolmG ist formell und materiell verfassungsgemäß. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG steht insofern unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Berufswahl und Berufsausübung werden von Art. 12 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt.

Vgl. BVerfG, Urteile vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 105 m. w. N.; vom 11. Juni 1958 - 1 BvR 596/56 - juris Rn. 65 ff.

§ 3 GDolmG ist formell verfassungsgemäß und insbesondere nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG kompetenzgemäß erlassen. Dabei ist es unschädlich, dass sich die Bundesregierung im Gesetzesentwurf auf dessen Variante 3 ("Gerichtsverfassung") stützte.

Vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 18.

Denn ob eine einfachgesetzliche Regelung einem Kompetenztitel etwa in Art. 74 GG zugeordnet werden kann, richtet sich allein nach ihrem (unmittelbaren) Regelungsgegenstand, ihren Wirkungen und Adressaten sowie dem Normzweck. Insofern ist es regelmäßig unschädlich, wenn nicht bereits aus den Gesetzgebungsmaterialien eine das Gesetz verfassungsrechtlich tragende Begründung erkennbar ist. Entscheidend ist, dass im Ergebnis die Anforderungen des Grundgesetzes nicht verfehlt werden.

Vgl. BVerfG, Urteile vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, juris Rn. 142 und vom 12. Juli 2015 - 1 BvF 2/13 -, juris Rn. 33 jeweils m. w. N.

Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung fällt jedenfalls unter die Variante 4 ("das gerichtliche Verfahren") des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Denn diese Kompetenzmaterie umfasst den gesamten Ablauf des Verfahrens vor Gericht und beinhaltet insbesondere auch die Regelung der prozessualen Stellung der nicht dem Gericht angehörenden Personen einschließlich der Dolmetscher und Übersetzer.

Vgl. Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, 107. EL März 2025, GG Art. 74 Rn. 118 m. w. N.

§ 3 GDolmG ist auch materiell verfassungsgemäß. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der Gesetzgeber mit der angegriffenen Regelung einen legitimen Zweck verfolgt, der Eingriff geeignet ist, den legitimen Zweck zu erreichen, und nicht weiter geht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern, also auch sonst kein gleich wirksames, aber milderes Mittel besteht. Die Regelung darf die Grundrechtsträger schließlich nicht unzumutbar belasten.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 105 m. w. N.

Dabei ist zu beachten, dass dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit grundrechtsrelevanter Eingriffe ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zusteht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 26. Februar 2010 - 4 A 1499/06 - , juris Rn. 34, m. w. N.

§ 3 Abs. 2 GDolmG ist danach materiell verfassungsgemäß. Die Regelung verfolgt verfassungsrechtlich legitime Zwecke. Dabei sind nicht nur solche Zwecke zu berücksichtigen, die der Gesetzgeber selbst ausdrücklich benannt hat. Der Normzweck ergibt sich regelmäßig aus dem objektivierten Willen des Gesetzgebers und ist mit Hilfe der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu ermitteln, das heißt anhand des Wortlauts der Norm, der Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte, der systematischen Stellung der Norm sowie nach ihrem Sinn und Zweck.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 - , juris Rn. 110.

Vorliegend ist der legitime Zweck in der Vereinheitlichung der Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern zu sehen. Diese sollte nach Willen des Gesetzgebers insbesondere durch die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern erfolgen.

Vgl. BT-Drs. 19/24747, S. 2, 18.

Der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine entsprechende Prüfung nach § 3 Abs. 2 GDolmG ist auch im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet. Insoweit genügt bereits die Möglichkeit, durch die Regelung den Gesetzeszweck zu erreichen. Eine Regelung ist erst dann nicht mehr geeignet, wenn sie die Erreichung des Gesetzeszwecks in keiner Weise fördern kann oder sich sogar gegenläufig auswirkt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 - , juris Rn. 121 m. w. N.

Durch das Erfordernis einer fachlichen Prüfung wird der Standard für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern bundesweit vereinheitlicht. Dabei ist unschädlich, dass der Bundesgesetzgeber die Anforderungen an die Prüfungen nicht weiter festgelegt hat. Es besteht keine Anforderung dahingehend, dass der legitime Zweck bestmöglich erreicht werden muss.

Die verfahrensgegenständliche Regelung ist auch erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke zu erreichen. Grundrecht-

seingriffe dürfen nicht weiter gehen, als es der Schutz des Gemeinwohls erfordert. Daran fehlt es, wenn ein gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohlziels zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger sowie Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 - , juris Rn. 133.

Eine solche gleichwertige Maßnahme ist für den hiesigen Fall nicht ersichtlich. Insbesondere stünde es dem Zweck der Vereinheitlichung entgegen, nicht weiter spezifizierte Nachweise für eine allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung ausreichen zu lassen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für den Fall vorgesorgt, dass der Nachweis einer Prüfung nicht möglich ist. Nach § 4 Abs. 1, 2 GDolmG besteht die Möglichkeit, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse statt mit einer Prüfung auf andere Weise nachzuweisen, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung angeboten wird oder es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt. Für diesen Fall richten sich die Nachweismöglichkeiten der fachlichen Qualifikation § 4 Abs. 2 GDolmG.

Die Regelung des § 3 GDolmG ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung, dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleiben. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Zwecke andererseits gegenüberzustellen. Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Die Intensität des Eingriffs wird in qualitativer Hinsicht bestimmt durch das Maß der Verkürzung der grundrechtlich geschützten Handlungen

BERUFLICHE INFORMATION

und Rechtspositionen einschließlich der damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 145 m. w. N.

Nach diesen Maßstäben erweist sich die verfahrensgegenständliche Regelung als verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG schützenswerte Gemeinwohlbelange. Die vereinheitlichten Anforderungen an die fachliche Befähigung dienen der flächendeckenden Qualitätssicherung sowie der bundesweiten Vereinheitlichung der Anforderungen.

Eine Unverhältnismäßigkeit im engeren Sinne ergibt sich zunächst nicht daraus, dass Dolmetscher und Übersetzer in Nordrhein-Westfalen bislang keine Fachprüfungen nachweisen mussten. Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes folgt kein Anspruch auf dauerhaften Bestandsschutz.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2010 - 1 BvR 2011/07 -, juris Rn. 128.

Eine Verletzung der Berufsfreiheit wegen unverhältnismäßiger neuer Berufszugangsregelungen etwa in Form neu eingeführter Prüfungen ist zwar angesichts jahrelanger Berufstätigkeit denkbar. Sie hängt aber von den genauen Antragserfordernissen für eine Beeidigung und gegebenenfalls von den genauen Inhalten einer Dolmetscherprüfung beziehungsweise den Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsanerkennung, von den Bewertungsmaßstäben und den vorhandenen Rahmenbedingungen sowie von dem tatsächlichen Vorbereitungsaufwand für eine Dolmetscherprüfung ab.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. November 2024 - 1 BvR 225/24 -, juris Rn. 19.

Die vom Gesetzgeber aufgestellten Bedingungen für die Verlängerung der Vereidigung als Dolmetscher bzw. der Ermächtigung als Übersetzer bleiben im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen. Den Gemeinwohlbelangen steht ein geringfügiger Eingriff in die Berufsfreiheit gegenüber. Wie bereits erläutert, handelt es sich bei den Regelungen der §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 7 Abs. 1 GDolmG um Berufsausübungsregelungen. Die

allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung haben vor allem eine staatliche Anerkennung und damit einhergehend einen Wettbewerbsvorteil zur Folge. Demgegenüber eröffnen sie keine zusätzlichen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten für Dolmetscher. Die Ermächtigung eröffnet Übersetzern lediglich die zusätzliche Möglichkeit, gemäß § 33 Abs. 4 JustG NRW die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen.

Der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse bedeutet ferner für die Dolmetscher und Übersetzer einen überschaubaren finanziellen und zeitlichen Mehraufwand. Die Gebühren für die Übersetzer- bzw. Dolmetscherprüfung betragen etwa an der Hessischen Lehrkräfteakademie 385 Euro bzw. 305 Euro (Stand: 26. September 2025).

Vgl. <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/besonderestaatlichepruefungen/anmeldungundzulassung>, zuletzt abgerufen am 26. September 2025.

Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GDolmG folgt zudem, dass eine einmalige Ablegung der Fachprüfung ausreichend ist. Bei weiteren Verlängerungsanträgen ist eine erneute Fachprüfung nicht nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Beeidigung nach (§ 33 Abs. 2 JustG NRW i. V. m.) §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG liegen nicht vor. Einen den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Nachweis hat der Kläger nicht vorgelegt. Die zahlreichen von ihm vorgelegten Nachweise belegen zwar dessen langjährige und einschlägige Berufserfahrung, nicht jedoch das Bestehen der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf im Inland oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung im Ausland (§ 3 Abs. 2 GDolmG).

Der Kläger hat ferner keinen Anspruch auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung als Übersetzer aus (§ 33 Abs. 2 JustG NRW i. V. m.) §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 1, 2 GDolmG. Die Voraussetzungen für den Nachweis (bloß) eines alternativen Befähigungsnachweises liegen nicht vor. Es bestehen schon keine Zweifel daran, dass für die Spezialisierung des Klägers die entsprechenden Prüfungen angeboten werden.

BERUFLICHE INFORMATION

Siehe etwa das Angebot der Hessischen Lehrkräfteakademie, Stand Juni 2025:

[https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-](https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf)

[07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf](https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf);

[https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-](https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf)

[07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf](https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2025-07/angebotenesprachentabellejuni-2025.pdf),

jeweils zuletzt abgerufen am 16. September 2025.

[Fundstelle: openJur 2025, 19958]

■ 2

Eine Klage auf Feststellung, dass eine nach bisherigem Landesrecht beeidigte Sprachmittlerin nicht verpflichtet ist, einen Nachweis zur fachlichen Eignung durch Einreichung eines Nachweises über den Abschluss einer erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung für Übersetzer nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zu erbringen und ohne Einreichung eines solchen Nachweises als Dolmetscherin für die jeweilige Arbeitssprache allgemein beeidigt und für diese Sprache zur Übersetzung ermächtigt ist und die Eintragung der Dolmetscherin ohne Einreichung eines solchen Nachweises im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer im jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk als Dolmetscherin aufrechterhalten bleibt, ist unzulässig. - VG Köln, Urteil vom 10.10.2025 - 9 K 1404/24

Die Klägerin ist Übersetzerin und Dolmetscherin für die polnische Sprache.

Der Beklagte erteilte ihr die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und die Ermächtigung als Übersetzerin für die polnische Sprache erstmals im Jahr 2008. Dem vorausgegangen Antrag hatte die Klägerin unter anderem Bescheinigungen für Fortbildungen, Referenzen sowie ein Sprachzeugnis des F. Instituts der Universität zu V. beigefügt, welches das Bestehen eines Abschlusstests zum Polnischkurs "Übersetzung Deutsch-Polnisch" bescheinigte. Der Beklagte verlängerte die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung in den Jahren 2013 und 2018 um jeweils fünf Jahre.

Mit Schreiben vom 17. März 2023 beantragte die Klägerin die erneute Verlängerung der ursprünglich bis zum 30. April 2023 befristeten allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin bzw. Ermächtigung als Übersetzerin für die polnische Sprache um jeweils weitere fünf Jahre.

Mit Schreiben vom 21. März 2023 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er ihrem Antrag derzeit nicht entsprechen könne. Hintergrund sei eine Gesetzesänderung, weshalb seit dem 1. Januar 2023 nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) nunmehr grundsätzlich eine Dolmetscherprüfung als Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache vorzulegen sei. Entsprechendes gelte nach dem Justizgesetz NRW (JustG NRW) für die Ermächtigung als Übersetzerin. Der Beklagte könne der Klägerin aber mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, um ihr das Ablegen der Prüfungen zu ermöglichen. Die Klägerin antwortete mit anwaltlichem Schreiben vom 27. April 2023, dass die Gesetzesänderung verfassungswidrig sei. Im Übrigen habe sie die inhaltlichen Anforderungen an eine Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin und Übersetzerin stets erfüllt und erfülle sie weiterhin. Als Beleg reichte die Klägerin diverse Fortbildungszertifikate ein. Zudem kündigte sie die Anmeldung zu einer Übersetzerprüfung an.

Nachdem die Klägerin schließlich ihre Anmeldung zu einer Fachprüfung nachgewiesen hatte, "widerrief" der Beklagte mit Bescheid vom 26. Oktober 2023 die Befristung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung als Übersetzerin jeweils insoweit, als er das Ende der Befristung nunmehr auf den 31. Dezember 2025 bestimmte. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 übersandte die Klägerin die Bestätigung der Zulassung zur Übersetzerprüfung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung R. vom 24. November 2023. Allerdings trat die Klägerin die Prüfung aus persönlichen Gründen nicht an.

Die Klägerin hat am 12. März 2024 Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, dass eine Feststellungsklage statthaft sei. Der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber Gestaltungs- oder Leistungsklagen gelte im vorliegenden Fall nicht. Die Feststellungsklage biete den effektiveren Rechtsschutz, da die Klägerin nur durch die begehrte Feststellung auch künftig darauf vertrauen könne, dass sie eine möglicherweise nach dem Gerichtsdolmetschergesetz notwendige Übersetzer- und Dolmetscherprüfung nicht abzulegen brauche. Ferner sei die

BERUFLICHE INFORMATION

Feststellungsklage auch nicht deshalb subsidiär, da sich die Klägerin anderenfalls den Bußgeldvorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes ausgesetzt sehe.

Die Klägerin ist zudem der Ansicht, ihr Feststellungsanspruch rühre aus der Verfassungswidrigkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes. Zum einen fehle es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ferner liege ein ungerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte der Klägerin auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) und Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Jedenfalls sei das Gerichtsdolmetschergesetz dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass ein Prüfungsnachweis vor dem 1. Januar 2028 nicht verlangt werden könne. Dies folge aus den Plänen der Bundesregierung, die Übergangsregelung des § 189 Abs. 2 GVG erst zu diesem Zeitpunkt abzuschaffen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass sie gegenüber dem Beklagten nicht verpflichtet ist, einen Nachweis zur fachlichen Eignung durch Einreichung eines Nachweises über den Abschluss einer erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung für Übersetzer nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zu erbringen und ohne Einreichung eines solchen Nachweises als Dolmetscherin für die Sprache Polnisch allgemein beeidigt und für die Sprache Polnisch zur Übersetzung ermächtigt ist und die Eintragung der Klägerin ohne Einreichung eines solchen Nachweises im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer im Oberlandesgerichtsbezirk V. als Dolmetscherin für die Sprache Polnisch aufrechterhalten bleibt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist unter anderem der Ansicht, die Feststellungsklage sei aufgrund ihrer Subsidiarität gegenüber einer Verpflichtungsklage unzulässig. Insbesondere drohe der Klägerin nur dann ein Bußgeld, falls sie sich unbefugt als "allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin" bezeichnen sollte.

Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Die maßgeblichen Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes seien verfassungskonform.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Gründe

Das Verfahren war nicht von Amts auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen. Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes sind nicht entscheidungserheblich, weil die Klage unzulässig ist.

Die Feststellungsklage ist jedenfalls nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig. Danach kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Die Subsidiaritätsregelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO soll eine unnötige Feststellungsklage vermeiden, wenn dem Kläger für die Rechtsverfolgung eine andere sachnähere und effektivere Klageart zur Verfügung steht. Aus Gründen der Prozessökonomie soll der Rechtsschutz auf dasjenige Verfahren konzentriert werden, welches seinem Anliegen am wirkungsvollsten gerecht wird (Konzentrationsziel). Das Feststellungsurteil wirkt weder rechtsgestaltend noch ist es vollstreckbar, weshalb die mit einer Feststellungsklage zu erreichende Schutzwirkung regelmäßig hinter der der Gestaltungs- und Leistungsklage zurückbleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2000 - 7 C 3.00 -, juris Rn. 12; OVG NRW, Beschluss vom 18. Juni 2024 - 12 A 395/18 -, juris Rn. 49; Urteil vom 9. September 2010 - 2 A 3182/08 -, juris Rn. 50 ff. m. w. N.

Hintergrund ist der Grundsatz der Gewaltenteilung. Um das der Verwaltung zugewiesene Handlungsfeld nicht übermäßig und "anlasslos" zu beeinträchtigen, setzt die den Gerichten übertragene Kontrollfunktion gegen Maßnahmen der Behörden grundsätzlich erst nachgelagert ein.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 2003 - 1 BvR 2129/02 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteile vom 23. Juni 2016 - 2 C 18.15 -, juris Rn. 19 f. und vom 13. Januar 1969 - 1 C 86.64 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Beschlüsse vom 23. Juni 2023 - 4 B 352/22 -, juris Rn. 18; vom 30. Juni 2022 - 4 B 1864/21 -, juris Rn. 131 und vom 4. Februar 2021 - 4 B 1380/20 -, juris Rn. 118 m. w. N.

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Der Grundsatz der Subsidiarität steht einer Feststellungsklage jedoch dann nicht entgegen, wenn diese den effektiveren Rechtsschutz bietet. Kann die zwischen den Beteiligten streitige Frage sachgerecht und in voller Übereinstimmung mit ihrem Rechtsschutzinteresse durch Feststellungsurteil geklärt werden, verbietet es sich, den Kläger auf eine Gestaltungs- oder Leistungsklage zu verweisen, in deren Rahmen das zur Feststellung gestellte Rechtsverhältnis nur bloße Vorfrage wäre und die weiteren Elemente des geltend zu machenden Anspruchs lediglich untergeordnete Bedeutung hätten. Als effektiver erweist sich die Feststellungsklage insbesondere dann, wenn sich durch sie eine Vielzahl potentieller Prozesse vermeiden lässt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 26. März 2015 - 7 C 17.12 -, juris Rn. 17 und vom 24. Juni 2004 - 4 C 11.03 -, juris Rn. 19, jeweils m. w. N.; OVG NRW, Beschluss vom 18. Juni 2024 - 12 A 395/18 -, juris Rn. 51; Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Auflage 2025, § 43 Rn. 122.

Darüber hinaus kommt der Grundsatz der Subsidiarität nicht zum Tragen, wenn dem Betroffenen ein weiteres Zuwarten, ob und wie die Behörde tätig werden wird, nicht zugemutet werden kann und daher ein schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung besteht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 2003 - 1 BvR 2129/02 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteile vom 23. Juni 2016 - 2 C 18.15 -, juris Rn. 19 f. und vom 13. Januar 1969 - 1 C 86.64 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Beschlüsse vom 23. Juni 2023 - 4 B 352/22 -, juris Rn. 18; vom 30. Juni 2022 - 4 B 1864/21 -, juris Rn. 131 und vom 4. Februar 2021 - 4 B 1380/20 -, juris Rn. 118 m. w. N.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend die Feststellungsklage aufgrund ihres subsidiären Charakters unzulässig.

Die Feststellungsklage bietet keinen effektiveren Rechtsschutz im Vergleich zur Verpflichtungsklage. Die Klägerin kann eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung als Übersetzerin mit einer Feststellungsklage nicht unmittelbar erreichen. Dies ist nur im Wege der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO, ggf. in der Ausprägung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO, möglich. Denn die Verlängerung erfolgt gem. (§ 33 Abs. 2 JustG NRW i. V. m.) § 7 Abs. 1 GDolmG nur auf Antrag um weitere fünf Jahre. Dabei handelt es sich um einen eigenen Verwaltungsakt im Sinne des § 35

Satz 1 VwVfG NRW. Bei der Beeidigung handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, denn sie enthält die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung und damit die Anerkennung einer besonderen Befähigung. Mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung wird verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -, juris Rn. 22; BT Drs. 18/14747, S. 48.

Dies gilt gleichermaßen für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung. Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Verlängerung ist, dass keine Tatsachen gegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 GDolmG nicht mehr vorliegen. Im Rahmen der Verlängerungsentscheidung ist daher zu überprüfen, ob der Dolmetscher weiterhin die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit, besitzt, um das Amt fortzuführen.

Vgl. BT Drs. 19/14747, S. 48.

Diese Grundsätze gelten auch für die Ermächtigung zur Übersetzung, denn die landesgesetzlichen Vorschriften verweisen insoweit maßgeblich auf die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes (vgl. § 33 Abs. 2 JustG NRW).

Die "Befristung" auf fünf Jahre in der konkreten Entscheidung stellt hingegen lediglich einen deklaratorischen Hinweis auf die Rechtslage und keine Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG NRW) dar, weil eine Abweichung von den fünf Jahren nicht vorgesehen ist.

Vgl. Tiedemann, in: BeckOK VwVfG, 68. Ed. 1.7.2025, VwVfG § 36 Rn. 35; Schröder, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 6. EL November 2024, VwVfG § 36 Rn. 49; Störmer, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 36 Rn. 14.

Vorliegend ist die Feststellungsklage nicht deshalb effektiver, weil sich durch sie eine Vielzahl potentieller Prozesse vermeiden lässt. Der Klägerin geht es derzeit allein um die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung für die nächsten fünf Jahre. Insofern ist zunächst lediglich ein Prozess im Rahmen einer Verpflichtungsklage zu führen. Zudem geht der Vortrag der Klägerin insofern fehl, dass sie nur durch eine

entsprechende Feststellung auch für künftige Verlängerungsanträge Rechtssicherheit erlangen könne. Im Kern begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die neue Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG auf sie keine Anwendung findet, weil sich diese Regelung als verfassungswidrig erweist. Diese Frage würde sich gleichfalls im Rahmen einer Verpflichtungsklage auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin und der Ermächtigung als Übersetzerin stellen. Wäre das Gericht im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Klage zur Einschätzung gelangt, dass die maßgebliche Vorschrift verfassungswidrig sei, hätte es das Verfahren ausgesetzt und im Wege der Normenkontrolle die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt (Art. 100 Abs. 1 GG). Somit wäre in jedem Fall eine rechtliche Klärung auch für die Zukunft, unabhängig vom Einzelfall, herbeigeführt worden.

Der Klägerin ist es auch zumutbar, eine Entscheidung des Beklagten abzuwarten und im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung eine Verpflichtungsklage zu erheben. Denn bisher hat der Beklagte keine (ablehnende) Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung getroffen. Das Schreiben des Beklagten vom 22. Juli 2024, in dem die Befristung bis zum voraussichtlichen Abschluss des Prüfungsverfahrens "verlängert" wird, ist als Erklärung dahingehend zu verstehen, dass der Beklagte bis zum Ende dieses Zeitraums keine Entscheidung über eine Verlängerung um weitere fünf Jahre nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG treffen werde. In der Folge bleibt die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG bestehen. Denn nach Ansicht des Beklagten lagen weder die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG vor noch ist es danach möglich, die allgemeine Beeidigung für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren zu verlängern.

Es kann dahinstehen, ob der Erhebung einer Verpflichtungsklage gegen die Ablehnung der Verlängerung im Hinblick auf die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG aufschiebende Wirkung zukommt, so dass es Behörde wie Gericht einstweilen verboten ist, nachteilige Folgerungen aus der Ablehnung des Verlängerungsantrages zu ziehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2007 - 3 C 11.06 -, juris Rn. 19 m. w. N.

Grundsätzlich gilt zwar wegen des eindeutigen Wortlauts von

§ 80 Abs. 1 VwGO, dass eine Verpflichtungsklage keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der damit einhergehenden angegriffenen Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes auslöst.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 1996 - 11 VR 33.95 -, juris Rn. 25.

Anderes kann aber gelten, wenn die Ablehnung der Begünstigung einen eigenständigen Rechtsnachteil herbeiführt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1969 - I C 5.69 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2023 - 4 B 1359/21 -, juris Rn. 11; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Oktober 2022 - 3 M 89/22 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschluss vom 1. Dezember 2017 - 13 B 676/17 -, juris Rn. 34; Schoch, in: Schneider/Schoch, Verwaltungsrecht, 47. EL Februar 2025, VwGO § 80 Rn. 57 ff. m. w. N.

Ein solcher eigenständiger Rechtsnachteil wäre bei Ablehnung des Antrags vorliegend möglicherweise gegeben, weil nach (§ 33 Abs. 2 JustG NRW i. V. m.) § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher sowie die Ermächtigung als Übersetzer bis zur Entscheidung der Behörde fortbesteht. § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG könnte möglicherweise daher so auszulegen sein, dass die Vorschrift eine Fortgeltung der allgemeinen Beeidigung bis zur Rechtskraft einer ablehnenden behördlichen Entscheidung bestimmt,

so BVerfG, Beschluss vom 20. November 2024 - 1 BvR 105/24 -, juris Rn. 14,

beziehungsweise es der Behörde und dem Gericht wegen der aufschiebenden Wirkung verbietet, nachteilige Folgen aus der ablehnenden Entscheidung zu ziehen.

Unabhängig davon wäre es der Klägerin aber selbst bei Wegfall der Wirkung des § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG auch zumutbar, eine gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Kammer verkennt hinsichtlich der Zumutbarkeit des Zuwartens nicht, dass die allgemeine Beeidigung beziehungsweise die Ermächtigung einen signifikanten Wettbewerbsvorteil bedeuten kann. Allerdings wäre es der Klägerin auch nach Auslaufen der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung möglich, als Dolmetscherin und Übersetzerin vor

BERUFLICHE INFORMATION

Gericht tätig zu sein. Als Dolmetscherin dürfte sie nach § 6 GDolmG lediglich die Bezeichnung als allgemeine Gerichtsdolmetscherin nicht mehr führen. Ferner müsste sie - anstatt sich nach § 189 Abs. 2 GVG auf die allgemeine Beeidigung berufen zu können - vor jeder Verhandlung einen Eid nach § 189 Abs. 1 GVG leisten. Eine vergleichbare Regelung findet sich für notarielle Beurkundungen in § 16 Abs. 3 Beurkundungsgesetz. Auch im Schiedsverfahren bedarf es nicht zwingend einer allgemeinen Beeidigung.

Vgl. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 14. Juli 2022 - 26 Sch 19/21 -, juris Rn. 198.

Außerdem könnte die Klägerin als Übersetzerin weiterhin in Zwangsvollstreckungsverfahren tätig sein. Nach § 8 Abs. 2 der von den Landesjustizverwaltungen beschlossenen bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) sollen für den Fall, dass für die benötigte Fremdsprache Dolmetscher allgemein beeidigt sind, andere Personen nur zugezogen werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Auch insofern besteht kein Ausschluss.

Darüber hinaus kann die Klägerin auch bei Auslaufen der Ermächtigung - wenn auch mit Einschränkungen - weiterhin als Übersetzerin tätig werden. Mit Auslaufen der Ermächtigung entfielen lediglich das Recht nach §§ 33 Abs. 4, 34 JustG NRW, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Ferner dürfte die Klägerin gemäß § 33 Abs. 6 JustG NRW lediglich zeitweise die Bezeichnung "Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin für (Angabe der Sprache/n, für die sie ermächtigt ist)" nicht mehr führen. Hingegen könnte sie weiterhin für Gerichte tätig werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 142 Abs. 3 ZPO, wonach den Gerichten bloß die Möglichkeit der Anordnung eingeräumt wird, dass eine Übersetzung von einem ermächtigten Übersetzer angefertigt werde.

Im Übrigen ist das Zuwarten einer Entscheidung des Beklagten nicht aufgrund der Bußgeldvorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes unzumutbar. Entgegen ihres Vortrags hätte die Klägerin auch nach Ablauf der Befristung nicht ohne weiteres die Verhängung eines Bußgelds zu befürchten. Die bloße Betätigung als Dolmetscherin ist nicht bußgeldbewehrt. Gemäß § 11 Abs. 1 GDolmG handelt lediglich ordnungswidrig,

wer sich unbefugt als "allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin" nach § 6 GDolmG bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann. Es ist der Klägerin zumutbar, eine Falschbezeichnung zu vermeiden.

[Fundstelle: *openJur* 2025, 19956]

3

„1. Das Gerichtsdolmetschergesetz und seine Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sind nicht evident verfassungswidrig. 2. Nach früherem nordrheinwestfälischem Landesrecht allgemein beeidigte Dolmetscher können ihren Antrag auf Verlängerung ihrer allgemeinen Beeidigung nicht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG stützen; sie müssen eine Neuerteilung gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG beantragen. 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 GDolmG setzen voraus, dass die jeweiligen Anerkennungen in einem vorgeschalteten behördlichen Verfahren vorgenommen wurden.“ - VG Aachen, Beschluss vom 11.02.2026 - 4 L 1166/25

A. Der Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die allgemeine Beeidigung der Antragstellerin als Dolmetscherin für die polnische Sprache bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verlängern und sie bis zu dieser Entscheidung in die gemeinsame Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltung NRW aufzunehmen,

ist unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern. Der Antragsteller hat dabei sowohl das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) als auch die Not-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

wendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO.

Entsprechend dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung kann das Gericht regelmäßig nur vorläufige Entscheidungen treffen und einem Antragsteller noch nicht in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erstreiten könnte. Wird mit der beantragten einstweiligen Anordnung eine wenn auch nur vorläufige (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, ist anerkannt, dass diese nur ausnahmsweise aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) in Betracht kommt, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte und der Erfolg der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist, die Sache also bei Anlegung eines strengen Maßstabs an die Erfolgsaussichten erkennbar Erfolg haben wird. Dabei ist dem jeweils betroffenen Grundrecht und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris, Rn. 23; BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 - 6 VR 3.13 -, juris, Rn. 5, 7; OVG NRW, Beschluss vom 17. April 2023 - 22 B 336/23.AK -, juris, Rn. 5.

Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin stellt sich als Vorwegnahme der Hauptsache dar. Denn mit der begehrten Entscheidung in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren, den Antragsgegner zu verpflichten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache ihre allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin zu verlängern und dies in der gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu dokumentieren, wird die Hauptsache in zeitlicher Hinsicht teilweise vorweggenommen.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 20 L 1166/24 -, juris, Rn. 9.

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Erfolg der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist.

I. 1. Soweit sie die Verlängerung ihrer - ursprünglich nach § 36 Abs. 1 Satz 1 JustG NRW a.F. erfolgten und im Juni 2023 unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG zuletzt bis zum 31. März 2025 befristeten - allgemei-

nen Beeidigung begehrt, kann sie dieses Begehren nicht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG stützen. Eine Verlängerung nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften des Justizgesetzes NRW scheidet von vornherein aus, weil diese mit Ablauf des Jahres 2022 und somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 außer Kraft getreten sind.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 20 L 1166/24 -, juris, Rn. 35.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG wird die allgemeine Beeidigung auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 GDolmG fehlen. Gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG wird auf Antrag als Gerichtsdolmetscher allgemein beeidigt, wer - neben anderen Voraussetzungen - über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt (Nr. 6). Über diese Fachkenntnisse verfügt gemäß § 3 Abs. 2 GDolmG, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf (Nr. 1) oder im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich absolviert hat (Nr. 2).

Ein (Verlängerungs-) Anspruch aus § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG kommt für die Antragstellerin schon deshalb nicht in Betracht, weil sie als nach früherem Landesrecht allgemein beeidigte Dolmetscherin eine Neuerteilung gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG beantragen muss, ihre allgemeine Beeidigung somit nicht nach dem neuen Gerichtsdolmetschergesetz verlängert werden kann.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 20 L 1166/24 -, juris, Rn. 15; wohl für eine Statthaftigkeit des Verlängerungsantrags: VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 -, juris, Rn. 16 ff. (19).

§ 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG, wonach die allgemeine Vereidigung unter erleichterten Voraussetzungen verlängert werden kann, ist aufgrund der entsprechenden Bezugnahme ersichtlich auf den Sachzusammenhang mit den Regelungen über die Neuerteilung gemäß § 3 GDolmG zugeschnitten. Da für die Verlän-

gerung nur verlangt wird, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 GDolmG fehlen, ist davon auszugehen, dass diese Regelung nur für den Fall gelten soll, in dem diese Voraussetzungen schon einmal im Rahmen einer vorangegangenen Neuerteilung nachgewiesen, geprüft und bejaht worden sind. Es macht auch nur dann Sinn zu prüfen, ob Tatsachen den Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 GDolmG begründen. Denn wenn diese Voraussetzungen nie vorgelegen haben, was bei den nach Landesrecht beeidigten Dolmetschern jedenfalls in Nordrhein-Westfalen in der Regel der Fall sein dürfte, liegen immer entsprechende Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG vor.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 - juris, Rn. 82.

Die Annahme, dass die Verlängerung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG nur solche allgemeinen Beeidigungen erfasst, die gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG erfolgt sind, wird durch den Sinn der Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes gestützt. Damit sollen die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung und damit insbesondere für die Gerichtsdolmetscher durch die Festlegung von entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vereinheitlicht werden.

Vgl. Gesetzesentwurf vom 5. November 2019, S. 2 (2. Abs.), BT-Drs. 19/14747; Plenarprotokoll 19/233 betreffend die Sitzung vom 10. Juni 2021, pdf-S. 291: "Die Vereinheitlichung des Rechts auf Bundesebene ist erforderlich, um ein einheitliches Zulassungsverfahren zu gewährleisten."

Dieser Gesetzeszweck, die Vereinheitlichung der für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern maßgeblichen Voraussetzungen, würde verfehlt, wenn die Vielzahl der bisher nach Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher ihre allgemeine Beeidigung unter den erleichterten Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG im Wege einer wie auch immer gedeuteten Auslegung dieser Vorschrift verlängert bekommen könnten. Denn auch wenn diese über langjährige Berufserfahrung verfügen und qualitativ hochwertige Dolmetscherleistungen erbringen mögen, dürfte es in diesen Fällen in aller Regel an einem Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache im Sinne des § 3 Abs.

1 Nr. 6 und Abs. 2 GDolmG fehlen, sodass keine einheitlichen Standards für die allgemeine Beeidigung und ihre Verlängerung gewährleistet wären.

Auch eine Auswertung des Gesetzgebungsverfahrens vermittelt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die bislang nach Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher in irgendeiner Weise gegenüber der bundesrechtlichen Neuregelung bevorzugt werden sollten, indem ihnen etwa eine Verlängerung ihrer Beeidigung unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein sollte. Eine solche Bevorzugung würde eine Art Bestandschutz für die betroffene Personengruppe darstellen, weil diese gegenüber der Gruppe der nach § 3 Abs. 1 GDolmG neu zu beeidigenden Dolmetscher die fachliche Leistung nicht gemäß § 3 Abs. 2 GDolmG nachweisen müssten. Der mit dem neuen Gerichtsdolmetschergesetz und der darin geforderten Fachprüfung verbundene zeitliche und finanzielle Mehraufwand für zum Teil seit Jahrzehnten im Beruf befindliche Dolmetscher und die daraus ggf. abzuleitende Notwendigkeit einer entsprechenden Bestandsschutzregelung sind von den seinerzeitigen Mitgliedern des Bundestages keineswegs übersehen, sondern konkret reflektiert worden, ohne dass dieser Problematik Rechnung getragen wurde. So hat die AFD mit ihrem Änderungsantrag vom 9. Juni 2021 (Drucksache 19/30558) eine Bestandsschutzregelung gefordert und in der Antragsbegründung sowie im Rahmen der mündlichen Aussprache im Plenum - wie auch die FDP - auf die Widrigkeit hingewiesen, dass sich langjährig bewährte Dolmetscher mit gegebenenfalls hoher Qualifikation innerhalb relativ kurzer Fristen neben ihrer Berufstätigkeit einer Dolmetscherprüfung nebst Vorbereitung unterziehen müssten. Trotz dieser Bedenken lehnten alle übrigen Fraktionen den Änderungsantrag der AFD ab; seitens der Partei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" wurde mit Blick auf zahlreiche Zuschriften von Gerichtsdolmetschern angemerkt, dass den nach Landesrecht beeidigten Dolmetschern eine neue Vereidigung ohne weiteres nach § 3 GDolmG möglich sei, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und § 4 GDolmG vorliegen.

Vgl. Plenarprotokoll 19/233 betreffend die Sitzung vom 10. Juni 2021, pdf-S. 225 und 290 f. (Äußerungen der FDP und der AFD); [40](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-destrafprozessordnung-846314#:~:text=%C3%84nderung; siehe auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2019, Drucksache 532/19, S. 6 f.</p>
</div>
<div data-bbox=)

BERUFLICHE INFORMATION

2. Sofern man im wörtlich gestellten Antrag als Minus auch das Petitum erkennen würde, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin als Dolmetscherin für die polnische Sprache bis zur Entscheidung in der Hauptsache (erstmalig) gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG allgemein zu beeidigen, oder der Antrag auf der Grundlage der Rechtsauffassung der Kammer von vornherein gemäß § 88 VwGO entsprechend auszuliegen wäre, wäre auch der Erfolg dieses Antrags im Klageverfahren nicht überwiegend wahrscheinlich.

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, über die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG vorausgesetzten erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache zu verfügen.

Das Bestehen einer Dolmetscherprüfung oder einer Prüfung für den Dolmetscherberuf im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG trägt sie nicht vor. Soweit sie geltend macht, ihr Abschluss an der Hochschule für Philologie in F. sei im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 GDolmG als gleichwertig mit einer Prüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG anzuerkennen, ist dem entgegenzuhalten, dass diese förmliche Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Hochschulabschlusses - hier des Studiums der germanischen Philologie - durch eine zuständige deutsche Stelle in einem der in diesem Gerichtsverfahren begehrten allgemeinen Beeidigung vorgeschalteten behördlichen Verfahren vorzunehmen ist. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 2 GDolmG, wonach vorausgesetzt wird, dass die im Ausland bestandene Prüfung "von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig [...] anerkannt wurde" (Hervorhebung durch die Kammer), und nicht etwa verlangt wird, dass diese Prüfung anzuerkennen ist.

Vgl. zum Anerkennungsverfahren: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020 i.d.F. vom 9. Juni 2022 über die Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache, S. 2 (vorletzter Absatz) und S. 15 zu 16.2.

Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, ein solches Anerkennungsverfahren durchlaufen oder zumindest einen entspre-

chenden Antrag gestellt zu haben. Soweit sie vorträgt, der Präsident des Oberlandesgerichts I. habe ihre fachliche Eignung im Jahre 2018 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Regelungen des Justizgesetzes NRW (vgl. insb. § 35 Abs. 3 und 4 JustG NRW a.F.) festgestellt, ist anzumerken, dass die seinerzeitige Feststellung der fachlichen Eignung keiner Anerkennung des von ihr in Polen erworbenen Hochschulabschlusses mit einer Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG gleichkommt. Dies folgt schon daraus, dass es die einschlägigen Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes damals noch nicht gab.

Soweit sie schließlich vorbringt, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG seien in ihrem Fall gemäß § 4 Abs. 3 GDolmG nicht nochmals nachzuprüfen, hat sie auch in diesem Zusammenhang nicht dargelegt, dass ihre Qualifikation, wie nach dieser Vorschrift vorausgesetzt, in Vollzug der Berufsanerkennungsrichtlinie als gleichwertig "anerkannt wurde", wobei die Kammer auch insoweit von der Notwendigkeit eines entsprechenden vorgeschalteten Verfahrens ausgeht. Nur ergänzend sei klarstellend angemerkt, dass auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 GDolmG nicht vorliegen, weil ein besonderes Bedürfnis für die begehrte allgemeine Beeidigung betreffend die polnische Sprache nicht ersichtlich ist und eine Dolmetscherprüfung für die polnische Sprache im Bundesgebiet angeboten wird.

Vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 47: Ein besonderes Bedürfnis kann sich etwa daraus ergeben, dass ein erheblicher Mangel an Dolmetschern besteht, welche die seltene Sprache sprechen; <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/besonderestaatlichepruefungen/pruefungsangebot/dolmetscherinunddolmetscherfuerdiegewaehltelautsprache>.

3. Der Vortrag der Antragstellerin, die streitrelevanten Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes seien verfassungswidrig, rechtfertigt keine Nichtanwendung dieser Normen in diesem Eilverfahren, weil das Gesetz und insbesondere die insoweit angeordneten Nachweispflichten bezüglich der fachlichen Eignung jedenfalls nicht evident verfassungswidrig sind. Deshalb bedarf hier keiner näheren Erörterung, auf welche Anspruchsgrundlage die Antragstellerin ihr Begehren im Fall einer Verfassungswidrigkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes oder einzelner seiner Vorschriften stützen könnte, zumal die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften des Justizgesetzes

BERUFLICHE INFORMATION

NRW, wie bereits ausgeführt, mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft getretenen sind.

Vgl. aus anderem Rechtsbereich: VG Aachen, Urteil vom 1. Dezember 2025 - 5 K 1293/25 -, juris, Rn. 27 ff.

Mit Blick auf das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts und den darin zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass die Nichtanwendung von demokratisch zustande gekommenen Gesetzen durch die Gerichte auf zwingende, grundsätzlich von der höchsten gerichtlichen Instanz festzustellende Ausnahmefälle beschränkt sein muss, darf ein Fachgericht ein formelles Gesetz im Eilverfahren nur dann unangewendet lassen, wenn dessen Verfassungswidrigkeit evident ist.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 20 L 1166/24 -, juris, Rn. 20 - 23, m.w.N.

So liegt der Fall hier nicht.

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist formell verfassungsgemäß und insbesondere nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG kompetenzgemäß erlassen. Zur Begründung verweist die Kammer auf die folgenden Ausführungen des VG Köln in seinem Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 -, juris, Rn. 49 - 56:

„Dabei ist es unschädlich, dass sich die Bundesregierung im Gesetzesentwurf auf dessen Variante 3 („Gerichtsverfassung“) stützte.

Vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 18.

Denn ob eine einfachgesetzliche Regelung einem Kompetenztitel etwa in Art. 74 GG zugeordnet werden kann, richtet sich allein nach ihrem (unmittelbaren) Regelungsgegenstand, ihren Wirkungen und Adressaten sowie dem Normzweck. Insofern ist es regelmäßig unschädlich, wenn nicht bereits aus den Gesetzgebungsmaterialien eine das Gesetz verfassungsrechtlich tragende Begründung erkennbar ist. Entscheidend ist, dass im Ergebnis die Anforderungen des Grundgesetzes nicht verfehlt werden.

Vgl. BVerfG, Urteile vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, juris Rn. 142 und vom 12. Juli 2015 - 1 BvF 2/13 -, juris Rn. 33 jeweils m. w. N.

Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die allgemeine Beerdigung bzw. die Ermächtigung fällt jedenfalls unter die Variante 4 („das gerichtliche Verfahren“) des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Denn diese Kompetenzmaterie umfasst den gesamten Ablauf des Verfahrens vor Gericht und beinhaltet insbesondere auch die Regelung der prozessualen Stellung der nicht dem Gericht angehörenden Personen einschließlich der Dolmetscher und Übersetzer.

Vgl. Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, 107. EL März 2025, GG Art. 74 Rn. 118 m. w. N.“

Vgl. aber auch die Bedenken des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 8. November 2019, Drucksache 532/19, S. 4 f.

§ 3 GDolmG ist auch in materieller Hinsicht nicht evident verfassungswidrig.

Zwar begründen § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 GDolmG und die darin enthaltenen Regelungen der Berufsausübung einen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.

Vgl. hierzu ausführlich: VG Köln in seinem Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 -, juris, Rn. 25 - 48, m.w.N. auch zur Rechtsprechung des BVerwG; siehe auch Nds. OVG, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18 -, juris, Rn. 20 - 25.

Dieser Eingriff ist jedoch im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Danach kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 GDolmG sind bei summarischer Prüfung auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der Gesetzgeber mit der angegriffenen Regelung einen legitimen Zweck verfolgt, der Eingriff geeignet ist, den legitimen Zweck zu erreichen, und nicht weiter geht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern, also auch sonst kein gleich wirksames, aber milderes Mittel zur Verfügung steht. Die Regelung darf die Grundrechtsträger schließlich nicht unzumutbar belasten.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris, Rn. 107.

BERUFLICHE INFORMATION

Dabei ist zu beachten, dass dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit grundrechtsrelevanter Eingriffe ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zusteht.

So OVG NRW, Urteil vom 26. Februar 2010 - 4 A 1499/06 -, juris Rn. 34 f., m. w. N.

Hinsichtlich des legitimen Zwecks der in Rede stehenden Regelungen über die Festlegung erforderlicher Fachkenntnisse für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, der Geeignetheit dieses Eingriffs und seiner Erforderlichkeit nimmt die Kammer Bezug auf die folgenden Ausführungen des VG Köln in seinem Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 -, juris, Rn. 61 - 70:

"Die Regelung verfolgt verfassungsrechtlich legitime Zwecke. Dabei sind nicht nur solche Zwecke zu berücksichtigen, die der Gesetzgeber selbst ausdrücklich benannt hat. Der Normzweck ergibt sich regelmäßig aus dem objektivierten Willen des Gesetzgebers und ist mit Hilfe der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu ermitteln, das heißt anhand des Wortlauts der Norm, der Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte, der systematischen Stellung der Norm sowie nach ihrem Sinn und Zweck.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 110.

Vorliegend ist der legitime Zweck in der Vereinheitlichung der Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern zu sehen. Diese sollte nach Willen des Gesetzgebers insbesondere durch die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern erfolgen.

Vgl. BT-Drs. 19/24747, S. 2, 18.

Der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine entsprechende Prüfung nach § 3 Abs. 2 GDolmG ist auch im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet. Insoweit genügt bereits die Möglichkeit, durch die Regelung den Gesetzeszweck zu erreichen. Eine Regelung ist erst dann nicht mehr geeignet, wenn sie die Erreichung des Gesetzeszwecks in keiner Weise fördern kann oder sich sogar gegenläufig auswirkt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 121 m. w. N.

Durch das Erfordernis einer fachlichen Prüfung wird der Standard für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern bundesweit vereinheitlicht. Dabei ist unschädlich, dass der Bundesgesetzgeber die Anforderungen an die Prüfungen nicht weiter festgelegt hat. Es [...] besteht keine Anforderung dahingehend, dass der legitime Zweck bestmöglich erreicht werden muss.

Die verfahrensgegenständliche Regelung ist auch erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke zu erreichen. Grundrechtseingriffe dürfen nicht weiter gehen, als es der Schutz des Gemeinwohls erfordert. Daran fehlt es, wenn ein gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohlziels zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger sowie Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris Rn. 133.

Eine solche gleichwertige Maßnahme ist für den hiesigen Fall nicht ersichtlich. Insbesondere stünde es dem Zweck der Vereinheitlichung entgegen, nicht weiter spezifizierte Nachweise für eine allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung ausreichen zu lassen."

Vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18 -, juris, Rn. 27 f.

Die Regelung des § 3 GDolmG ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung, dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleiben. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Zwecke andererseits gegenüberzustellen. Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden.

BERUFLICHE INFORMATION

Die Intensität des Eingriffs wird in qualitativer Hinsicht bestimmt durch das Maß der Verkürzung der grundrechtlich geschützten Handlungen und Rechtspositionen einschließlich der damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen.

So BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 - 1 BvR 1796/23 -, juris, Rn. 145, m. w. N.

Dem Eingriff in die Berufsfreiheit stehen schützenswerte Gemeinwohlbelange von hohem Gewicht gegenüber. Die Anforderungen an die fachliche Befähigung von zu beeidigenden Dolmetschern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 GDolmG dienen der bundesweiten Vereinheitlichung der Anforderungen an die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und damit auch einer flächendeckenden Sicherung einer hohen Qualität der Dolmetschertätigkeiten insbesondere in gerichtlichen Verfahren.

Im Verhältnis zu diesem Allgemeininteresse von hohem Rang, das auch einen ordnungsgemäßen Ablauf der Gerichtsverfahren und damit auch die Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt betrifft, ist es für die Kammer jedenfalls in diesem Eilverfahren nicht evident, dass die in Rede stehenden Regelungen die Grundrechtsträger unzumutbar belasten.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 - juris, Rn. 73 - 81; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 20 L 1166/24 -, juris, Rn. 34; siehe auch Nds. OVG, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18 -, juris, Rn. 30

Eine Unzumutbarkeit ergibt sich zunächst nicht daraus, dass Dolmetscher in Nordrhein-Westfalen bislang keine Fachprüfungen nachweisen mussten. Denn die Schutzwürdigkeit ihres Vertrauens in eine unveränderte Verlängerung ihrer nach Landesrecht erfolgten allgemeinen Beeidigung war bereits nach früherem Recht insofern erheblich geschwächt, als die allgemeine (Erst-) Beeidigung und ihre Verlängerung gemäß § 36 Abs. 1 JustG NRW a.F. jeweils nur für die Dauer von fünf Jahren erfolgen konnte. Zwar dürften die betroffenen Dolmetscher, jedenfalls soweit sie ihre persönliche Eignung nicht verloren und nicht wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt haben, regelmäßig von der Verlängerung ihrer allgemeinen Beeidigung ausgehen. Ihre (Erst-) Beeidigung konnte ihnen aber nur eine für fünf Jahre geschützte Rechtsposition verschaffen, während ein Anspruch auf Verlängerung den Fort-

bestand der bisherigen Rechtslage voraussetzte. Insoweit ist ein schutzwürdiges Vertrauen nicht anzuerkennen, weil grundsätzlich nicht darauf vertraut werden kann, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes folgt kein Anspruch auf dauerhaften Bestandsschutz.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2010 - 1 BvR 2011/07 -, juris, Rn. 128, m.w.N.; Nds. OVG, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18 -, juris, Rn. 30; VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 6658/23 -, juris, Rn. 74.

Des Weiteren ist festzustellen, dass eine fehlende allgemeine Beeidigung zwar dazu führen kann, dass man zukünftig seltener beauftragt wird, dass aber die Übernahme von Dolmetschertätigkeiten insbesondere auch im gerichtlichen Verfahren weiterhin möglich bleibt. Denn die Betroffenen können für das konkrete Verfahren gemäß § 189 Abs. 1 GVG vereidigt werden. Und der Kammer sind Spruchkörper aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekannt, die bestimmte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht vorrangig wegen ihrer allgemeinen Beeidigung beauftragen, sondern wegen ihrer guten Dolmetschertätigkeiten, ihrer Ansässigkeit in der Nähe des Gerichts, ihrer Zuverlässigkeit und ihrer (generellen) zeitlichen Verfügbarkeit. In diesen Fällen dürfte daher die Annahme berechtigt sein, dass in diesem Sinne aus den letzten Jahren "bekannt und bewährte" Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch ohne allgemeine Beeidigung weiterhin für eine Beauftragung in Frage kommen.

Zudem mildern verschiedene gesetzliche Regelungen die Schwere des Eingriffs ab.

So tritt erst zum 1. Januar 2027 die Fassung des § 189 Abs. 2 GVG in Kraft, die nur noch eine Berufung auf eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und nicht - wie bisher - auch nach landesrechtlichen Vorschriften ermöglicht. Diese Übergangsregelung ermöglichte es den Bestandsdolmetschern, deren allgemeine Beeidigung entsprechend lang befristet war, sich auf die verschärften Beeidigungsvoraussetzungen nach dem bereits im Dezember 2019 geschaffenen Gerichtsdolmetschergesetz einzustellen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18 -, juris, Rn. 30.

BERUFLICHE INFORMATION

Darüber hinaus folgt aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GDolmG, dass eine einmalige Ablegung der Fachprüfung ausreichend ist. Bei weiteren Verlängerungsanträgen ist eine erneute Fachprüfung nicht nachzuweisen.

Auch hat der Gesetzgeber etwaigen Härtefällen Rechnung getragen, in denen der Nachweis einer Prüfung nicht möglich ist. So besteht nach § 4 Abs. 1 und 2 GDolmG die Möglichkeit, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse statt mit einer Prüfung auf andere Weise nachzuweisen, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung angeboten wird oder es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt. Überdies wird in § 4 Abs. 3 GDolmG geregelt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG nicht nachzuprüfen sind, wenn Qualifikationen in Vollzug der Berufsankennungsrichtlinie anerkannt oder fehlende Kenntnisse und Ausbildungsinhalte unter bestimmten Voraussetzungen kompensiert wurden.

Schließlich sind hinreichende Anhaltspunkte für eine evidente Unverhältnismäßigkeit mit Blick etwa auf die Inhalte einer Dolmetscherprüfung, ihre Bewertungsmaßstäbe, Kosten und sonstigen Rahmenbedingungen sowie den entsprechenden finanziellen und zeitlichen Vorbereitungsaufwand weder von der Antragstellerin, die das Prüfungsverfahren bereits einmal erfolglos durchlaufen hat, substantiiert dargelegt noch für die Kammer in diesem Eilverfahren ersichtlich.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. November 2024 - 1 BvR 225/24 -, juris Rn. 14 und 19.

Soweit die Antragstellerin einen Verstoß gegen Art. 3 GG geltend macht, weil Dolmetscher, deren letzte allgemeine Beeidigung nach bisheriger Rechtslage kurz vor Inkrafttreten der neuen Regelungen verlängert worden ist und die deshalb länger als sie allgemein beeidigt seien, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Ungleichheit durch einen sachlichen Grund in Gestalt der jeweiligen zeitlichen Abläufe gerechtfertigt ist.

II. Soweit die Antragstellerin begehrt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache in die gemeinsame Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltung NRW aufgenommen zu werden, ist ebenfalls nicht von einem Anordnungsan-

spruch auszugehen. Insoweit wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen, wonach kein Anspruch auf Neubeeidigung oder entsprechende Verlängerung besteht. Auch aus § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG ergibt sich nichts anderes. Ungeachtet aller sonstigen Zweifelsfragen folgt dies bereits daraus, dass sich diese Regelung auf einen statthaften Antrag auf Verlängerung einer Beeidigung gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG bezieht, der im Fall der Antragstellerin nicht vorliegt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. November 2024 - 1 BvR 105/24 -, juris, Rn. 14; VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2025 - 9 K 1404/24 -, juris, Rn. 34 - 42.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

B. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Aufgrund des vorläufigen Charakters dieses Eilverfahrens wird trotz der begehrten teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache die Hälfte des für das Klageverfahren maßgeblichen Streitwerts (5.000,- ?) zugrunde gelegt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21. März 2023 - 4 A 1151/21 -, n.v.; Nr. 1.5 Satz 1 und 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 21. Februar 2025.

[Fundstelle: openJur 2026, 1793]

4

Bei mehreren inhaltsgleichen Texten muss nicht nur die Übersetzung des ersten Textes vergütet werden; vielmehr ist die Übersetzung der Zeilen aller Texte zu vergüten. Dass die Abgeltung der zu entschädigenden Gesamtleistung des Übersetzers in solchen Fällen auch bei Zugrundelegung des niedrigsten Zeilensatzes zu einer den Arbeitsaufwand übersteigenden Vergütung führt, muss als Folge der pauschalierenden gesetzlichen Entschädigungsregelung hingenommen werden. - OLG Köln, Beschluss vom 27.05.1991 - 17 W 130/91

[...]

2. Die dem angefochtenen Beschluß zugrundeliegende Auffassung, ein Zeilenhonorar stehe dem Übersetzer nur für eine Übersetzung zu, während der Arbeitsaufwand für die mit Aus-

nahme des Zustellungsadressaten textgleichen weiteren sechs Übersetzungen mit den Schreibgebühren abgegolten sei, ist nicht haltbar. Der Senat hat hierzu in seinem Beschluß vom 18. März 1991 -17 W 332/90 - (in Abänderung des vom Beteiligten zu 2. in vorliegender Sache herangezogenen Beschlusses der 4. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 12. Juni 1990 - 4 O 325/89 -) ausgeführt:

„Richtig ist zwar, daß die mit der Zeilenentschädigung in erster Linie abzugeltende geistige Leistung der Übertragung des Textes in eine fremde Sprache hier nur einmal erbracht werden mußte und der Text der Übersetzung dann unter Verwendung der Vordrucke für die Zustellungsanträge viermal verwendet werden konnte. Das rechtfertigt es jedoch nicht, nur eine der vier textlichen Übersetzungen nach § 17 Abs.3 und 4 ZSEG zu vergüten und die - von dem bloßen Schreibwerk zu unterscheidende - Tätigkeit der Übersetzerin, hinsichtlich der ‚Zweit- und Folgetexte‘, die als Voraussetzung für die Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung jeweils vollständig zu prüfen und ggf. zu korrigieren waren, unter Heranziehung des § 3 ZSEG wie bei einem Sachverständigen oder Dolmetscher nach Zeitaufwand zu entschädigen. Zwar gelten nach § 17 Abs.1 ZSEG die Vorschriften jenes Gesetzes sinngemäß, auch für Übersetzer. Mit der Bestimmung des § 17 Abs.2 ZSEG (in der seit dem 1.1.1987 geltenden Fassung), daß Übersetzer für ihre Leistung ‚ausschließlich nach den folgenden Vorschriften‘ entschädigt werden, hat der Gesetzgeber indessen klargestellt, daß die Leistungsentschädigung des Übersetzers nur nach einem Zeilensatz erfolgen kann und ein Rückgriff auf die Regeln über die Leistungsentschädigung des Sachverständigen (§ 3 ZSEG) ausgeschlossen ist. Da die Zeilenentschädigung die gesamte vom Übersetzer selbst zu erbringende Leistung pauschal abgilt (einschließlich der Beglaubigung der Übersetzung) - wie auch die daneben zu beanspruchenden Auslagen gemäß § 8 Nr. 2 ZSEG das Schreibwerk pauschal abgelten (vgl. OLG München, Rpf. 1988, 428 m.w.Nachw.), so daß der durch die vorgegebene Verwendung der Vordrucke bedingte Mehraufwand unberücksichtigt bleiben muß -, läßt der Umstand, daß der hier zugrundeliegende Übersetzungsauftrag vier - mit Ausnahme des Adressaten - inhaltsgleiche Texte zum Gegenstand hatte, keine Ausnahme zu. So ist denn auch durchweg anerkannt, daß Textwiederholungen selbst größeren Ausmaßes nicht etwa aus der Anzahl der zu entschädigenden Zeilen herausgenommen werden dürfen, daß vielmehr die damit wie auch mit der ständig wiederkehrenden Übersetzung fest-

liegender Gesetzestexte oder Belehrungen verbundene Erleichterung der gedanklichen Arbeit des Übersetzers nur bei der Höhe des grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Gesamtleistung einheitlich zu bemessenden Zeilensatzes innerhalb des hierfür zur Verfügung stehenden Rahmens berücksichtigt werden kann (z.B. OLG Celle, NdsRpfl. 1967, 148 = KostRspr. ZSEG § 17 Nr.5 mit krit. Anm. Lappe; KG, JurBüro 1969, 756 = KostRspr. § 17 Nr.7; LSG Stuttgart, Rpf. 1974, 374 = Justiz 1974, 349 = NJW 1974, 2200 (nur LS); OLG Koblenz, Rpf. 1974, 415 = NJW 1974, 2055; Meyer-Höver, ZSEG, 17. Aufl., Rdnr. 464; Bleutge, ZSEG 1987, § 17 Rdnr.18). Da § 17 Abs.3 ZSEG nicht auf die Schwierigkeit einzelner Stellen oder Teile des Textes, sondern auf die Erschwernisse der Übersetzung bzw. die Schwierigkeit des Textes insgesamt abstellt, entspricht ein Zeilensatz, der vom schwierigsten Teil ausgeht, nicht dem Gesetz. Ob einem unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad selbständiger Teile, die sich ohne weiteres völlig trennen lassen, unter Umständen durch einen gespaltenen Zeilensatz Rechnung getragen werden kann, mag dahinstehen. Hier erscheint es dem Senat jedenfalls nicht angebracht, für die erste Übersetzung einen höheren (von der Übersetzerin mit 2,50 DM in Rechnung gestellten, von der Zivilkammer auf 1,75 DM ermäßigten) Zeilensatz zuzubilligen. Da es sich ohnehin bereits um eine einfache, routinemäßig zu bewältigende Übersetzung handelte - insofern folgt der Senat den Gründen des angefochtenen Beschlusses (§ 543 Abs.1 ZPO analog) -, ist mit Rücksicht darauf, daß sich der zu übersetzende Text bei den weiteren Zustellungsadressaten gleichlautend wiederholte, die Gesamtleistung der Übersetzerin auch unter Würdigung der kurzfristigen Erledigung des Eilauftrags mit einem einheitlichen Zeilensatz von 1,50 DM durchaus noch angemessen entschädigt. Der Schreibaufwand für die Niederschrift der Übersetzung ist nicht Bestandteil der Leistungsentschädigung, sondern gemäß § 17 Abs.1 ZSEG in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs.1 Nr.2 ZSEG gesondert zu vergüten (vgl. Meyer-Höver, a.a.O., Rdnr. 469 m.w.Nachw.), die Urschrift mit 4,- DM je angefangene Seite, Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Übersetzers mit 0,30 DM je angefangene Seite.“

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, steht dem Beteiligten zu 1. für jede der auftragsgemäß gefertigten sieben Übersetzungen eine Zeilenentschädigung zu. Daß die Übersetzungen unter Verwendung einer Textverarbeitungsan-

BERUFLICHE INFORMATION

lage erstellt worden sind, rechtfertigt es nicht, nur eine Übersetzung mit einem hierfür angemessenen Zeilenhonorar zu entschädigen und die weiteren Vorgänge als bloßes Schreibwerk abzutun. Da der Beteiligte zu 1. hinsichtlich sämtlicher originaler Übersetzungsexemplare eine eigenständige Leistung zu erbringen hatte, um deretwillen ihn das Gericht mit der entsprechenden Anzahl von Übersetzungen beauftragt hat, scheidet auch die von dem Beteiligten zu 2. erwogene Abgeltung der weiteren Übersetzungen durch die Zubilligung eines zweistündigen Hilfskraftaufwandes (§ 8 Abs.1 Nr.1 ZSEG) aus. Zutreffend bemerkt der Beteiligte zu 1. hierzu (Schreiben vom 2. Januar 1991):

„Eine Hilfskraft wäre ... ausschließlich für ‚Hilfstätigkeiten‘ einzusetzen. Hierzu gehören die unter Punkt 2. meiner Stellungnahme vom 17.9.1990 beschriebenen Arbeitsgänge nicht:

■ **a)** verantwortliche Prüfung der Textgleichheit der 7 Originale;

■ **b)** Vornahme der Änderungen in den 6 französischen Folgetexten, einschließlich der Adjektiv- und Partizipialendungen;

■ **c)** Überprüfung der französischen Ausdrücke unter Vergleich mit den deutschen Originalen, und zwar Überprüfung der vollständigen Texte, nicht nur der geänderten Passagen.

Der Übersetzer hat auch für diese Tätigkeiten seine Zeit und seine Leistungen als Übersetzer zur Verfügung gestellt. Eine partielle Degradierung zur Hilfskraft zum Zwecke der Entschädigung kann daher nicht rechters sein.“

Daß die Abgeltung der zu entschädigenden Gesamtleistung des Übersetzers in Fällen der vorliegenden Art auch bei Zugrundelegung des niedrigsten Zeilensatzes zu einer den Arbeitsaufwand übersteigenden Vergütung führt, muß als Folge der pauschalierenden gesetzlichen Entschädigungsregelung hingenommen werden.

[Quelle: VVU-Mitglied; Fundstelle: openJur 2013, 42698]



UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

- Julia GERNER, UKR U
- Waldemar KOLODZIEJ, POL VU
- Fabian SCHMIDT, FRA U
- Dr. Ahmad ZAHRA, ARA VU



Herzlich willkommen!

Wir gratulieren unseren Jubilaren!

50 Jahre VVU Mitgliedschaft

Veronika KÜHN

40 Jahre VVU Mitgliedschaft

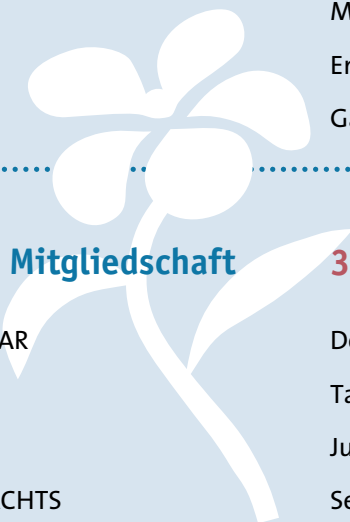
Mozghan DOUSTDAR-KHOSHGHALB
 Emin GÜRAY
 Gabriella LANZA-REHM

35 Jahre VVU Mitgliedschaft

Stella-Maria ANWAR
 Paisri BÄHR
 Dorothea BREHM
 Ursula COENEGRACHTS
 Annette DÜRR
 Vjekoslav KALITERNA-DILK
 Davoud KHANZADEH
 Mustafa HAZAR
 Dorothea MÜLLER

30 Jahre VVU Mitgliedschaft

Demeter CHARISOPOULOU
 Tanja Elka BORGMAN
 Judith KATZER
 Semira KLAIBER
 Rocco LAVOCARA
 Marlene MAISCH
 Virginija MALA
 Karl SUPPANZ
 Alexander VOGEL
 Michael WOTSCH



+++ Nachrichten +++ Nachrichten +++

+++ Mitteilungsverordnung und anderes +++ Gesetzesänderungen +++
+++ Ein Foto, fünf (oder sind es sechs?) Präsident*innen +++

■ 1. Mitteilungsverordnung und anderes

VVU-Schreiben vom 23.02.2026 an das
Landesjustizministerium

Sehr geehrte Frau Dr. Gerspacher-Hagmann,

■ 1. Zurückkommend auf Ihr Schreiben vom 11.06.2025 und die inzwischen in Kraft getretene Einbeziehung der Gebärdensprachdolmetscher*innen in das Gerichtsdolmetschergesetz und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Berufung auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid um ein Jahr frage ich an, ob Ihrerseits bereits Pläne für die Änderung des hiesigen Landesrechts bestehen.

Zur Frage der Verlängerung der Übergangsfrist verweise ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 31.07.2025. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Ende der Berufung auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid teilweise durch eine Ad-hoc-Beeidigung aufgefangen werden mag, das Ende der öffentlichen Bestellung als Urkundenübersetzer*in aber nicht, da es keine Ad-hoc-Bestellung gibt. Erfahrene Urkundenübersetzer*innen, die keine Neubestellung anstreben, werden dem System für immer verloren gehen.

■ 2. Des Weiteren bitte ich um Stellungnahme zu den folgenden Punkten:

a) Unseren Mitgliedern ist zu Ohren gekommen, dass jedenfalls ein Amtsgericht in Baden-Württemberg für das Dolmetschen bei Gericht ein „technisches Gerät“ statt eines Dolmetschers einsetzt. Das wäre m.E. ein Verstoß gegen §§ 185 ff. GVG.

Ist Ihnen hierzu etwas bekannt?

b) Jedenfalls ein Amtsgericht in Baden-Württemberg macht die Zahlung der Vergütung für eine bereits geleistete und

abgerechnete Sprachmittlungsdienstleistung fälschlicherweise von der Mitteilung von Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer abhängig.

Vergütungsanträge werden dabei wie folgt beantwortet:

„Bitte reichen Sie das im Anhang befindliche Formblatt mit dem Titel ‚Rückantwort Informationsschreiben Mitteilungsverordnung‘ schnellstmöglich hierher zurück, da erst dann über die Auszahlung Ihrer Vergütung entschieden werden kann.“ Werden diese verlangten sensiblen persönlichen Daten nicht mitgeteilt, kommt es nicht zu einer Zahlung der Vergütung.

Ein Zurückbehaltungsrecht ergibt sich aber weder aus der Mitteilungsverordnung, noch aus der Abgabenordnung oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift. Das gilt unabhängig davon, ob überhaupt eine Mitwirkungspflicht der betroffenen Sprachmittler*innen besteht. Diese liegt z.B. dann nicht vor, wenn die Bagatellgrenze von 3.000 Euro im laufenden Jahr voraussichtlich nicht erreicht werden wird.

Ergänzend verweise ich auf die Informationen des Oberlandesgerichts Stuttgart zur Mitteilungsverordnung (Stand Februar 2025), wonach die verlangten Daten bei Bedarf auch ohne Mitwirkung beschafft werden können.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Doumanidis
- Rechtsanwalt -
- Vorsitzender des VVU -

BERUFLICHE INFORMATION

Antwort des LMJMi vom 16.03.2026

Sehr geehrter Herr Doumanidis, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2026, mit dem Sie sich mit verschiedenen Anliegen an uns wenden.

Soweit Sie sich nach hier bereits bestehenden Plänen für die notwendige Anpassung unserer landesrechtlichen Vorschriften an die durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) erfolgten Änderungen im Beeidigungsrecht erkundigen, können wir Ihnen mitteilen, dass wir ein solches Gesetzgebungsvorhaben mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode bislang zurückgestellt hatten. Dieses soll nun in der neuen Legislaturperiode angegangen werden. Selbstverständlich werden wir dann auch Ihre Bitte nach einer Verlängerung der in § 46 Absätze 1 und 4 AGGVG geregelten Übergangsfrist für die Urkundenübersetzer unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten einer näheren Überprüfung unterziehen.

Sie schildern, dass Ihren Mitgliedern zu Ohren gekommen sei, dass (mindestens) ein Amtsgericht im Land ein „technisches Gerät“ zur Verdolmetschung einsetze. Hierzu ist unserem Hause nichts bekannt.

In Bezug auf die von Ihnen kritisierte Praxis (mindestens) eines Amtsgerichts, die Auszahlung der Vergütung für Dolmetscher- und Übersetzerleistungen von der Mitteilung bestimmter Daten für Zwecke der Mitteilungsverordnung abhängig zu machen, können wir Ihnen mitteilen, dass es nach unserer Prüfung gut vertretbar erscheint, in Bezug auf die Steueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer zumindest dann von einem Zurückbehaltungsrecht auszugehen, sobald der insgesamt an den jeweiligen „Leistungserbringer“ ausgezahlte Betrag 3.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Da keine entsprechende Verpflichtung zur Übermittlung des Geburtsdatums bestehen dürfte, dürfte diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Dr. Birke Gerspacher-Hagmann
Richterin am Oberlandesgericht*

■ 2. Gesetzesänderungen

a) Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts enthält eine Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 395) geändert worden ist:

§ 1 Satz 1 GDolmG n.F. gilt jetzt auch für Gebärdensprachdolmetscher*innen:

„Dolmetscher, die nach § 185 oder § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder

§ 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertra-

gung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein beeidigt.“

Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Dadurch ist die Berufung auf den landesrechtlichen allgemeinen Eid ein Jahr länger möglich.

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/w46-de-e-akte-1123406>

b) Durch das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung wurde das Beurkundungsgesetz geändert:

BERUFLICHE INFORMATION

§ 16 Absatz 3 Satz 3 BeurkG n.F.:

„Ist der Dolmetscher nicht allgemein im Sinne von § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigt, so soll ihn der Notar beeidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten.“

b) Durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen wurde das JVEG geändert:

In § 4 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

§ 25 JVEG lautet jetzt:

§ 25 „Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Die §§ 4 und 9 sind in ihrer bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem 1. Januar 2026 erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte in derselben Rechtssache auch nach dem 1. Januar 2026 herangezogen worden ist.“ ‘

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-zustaendigkeitsstreitwert-1126276>

3. Ein Foto, fünf (oder sind es sechs?) Präsident*innen



Von links nach rechts:

Amal Boulga, Vorsitzende des belgischen Verbandes **BBVT UPTIJ** (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2027),
Catia Lattanzi, Vorsitzende des italienischen Verbandes **AssITIG** (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2026) und frisch gewählte Präsidentin von **EULITA**,
Lea Burjan, Präsidentin des slowenischen Verbandes **DPTS** (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2025),
Spyros Balesias, Chairperson des griechischen Verbandes **PEEMPIP** (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2024) und
Evangelos Doumanidis, Vorsitzender des **VVU**.



Die nächste JMV findet am
24.10.2026 in der Burgstube im Dicken
Turm auf der Esslinger Burg statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier-Graphikdesign,
Esslingen
christelmaier@web.de

Herstellung Druck:
Copy-Print Esslingen

VVU